



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07.08.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-9/27

OE: A2-HWA-RAN

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Batteriespeicher Güssing Ost - Genehmigungsbescheid

B E S C H E I D

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Güssing Ost** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Güssing Ost** mit einer Speicherkapazität von 50,16 MWh, auf dem Grundstück Nr. 896 der KG Güssing, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 06.07.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 65,60** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- Behördenthema

-  2026-04-15_Einreichunterlagen_BESS Güssing Ost_REV B .pdf.pdf

-  Parzellenverzeichnis_BESS_Güssing Ost.pdf

- Datenblätter – Beilagen

- Ablaufdrossel

-  4000850 Retentionsdrossel 4 Zoll.pdf

- Batterie

-  AUT_GÜB_BESS_Fundamente_ESS.pdf

-  HiTHIUM - MU_ESS Container_4180&5016kWh_User Manual (EU).pdf

-  Hithium_DE_ESS_5016&4180kWh_CE Declaration_20240822_V1.0.pdf

-  Hithium_DS_ESS_4180kWh_Datasheet (5×2P416S)_20240823_V3.9_EU.pdf

- Fundamente Betriebscontainer + Übergabestation

-  AUT_GÜB_BESS_Fundamente_Betriebscontainer.pdf

-  AUT_GÜB_ÜST_Fundamente.pdf

- Kompaktrestölabscheider_Aktivkohlefilter

-  SW_Funktionsbeschreibung_Aktivkohlefilteranlage_AKF_2020_web.pdf

-  SW-AKTIVKOHLEFILTERANLAGE AKF 10 125KN-400KN.pdf

-  SW-EURO-SEDIRAT SMA 2-4-0,9-EN 125KN-400KN.pdf

-  sw-mineraloelabscheider_euro-sedirat_sma_2019_flyer_web.pdf

- Ölauffangwanne – WR-PCS

-  FILTRELEC F5 FTech EN (actif).pdf

-  Funktion Ölwanne_Filter+Überlauf.pdf

- Sicherheitsdatenblätter

-  FR3 SDS German 09.24.2018.pdf

-  SDB_96-49-1_C₂H₄O₃.pdf

-  SDB_616-38-6_C₃H₆O₃.pdf

-  SDB_623-53-0_C₄H₈O₃.pdf

-  SDB_1333-86-4_C.pdf

-  SDB_7429-90-5_Al.pdf

-  SDB_7440-50-8_Cu.pdf

-  SDB_7782-42-5_C.pdf

-  SDB_15365-14-7_LiFePO₄.pdf

-  SDB_21324-40-3_LiPF₆.pdf

-  SDB_114435-02-8_C₃H₃FO₃.pdf

-  SDB_Glysantin.PDF

-  SDB_R410A.pdf

-  SDB_Zelle_20250107_V1.2.pdf

-  SDS_Steinwolle.pdf

- **WR_PCS_Trafo**

-  231060-CER.pdf
-  AUT_GÜB_BESS_Fundamente_PCS.pdf
-  AUT_GÜB_E101_SLD_Rev03.pdf
-  CE Zertifikat WR.pdf
-  MCS_komplett_US3_Zg.pdf
-  MCS-ES-Series 100 Datasheet 1500Vdc v019.pdf
-  MV_Transformer_Spec_MCS_v010.pdf

- **Einreichpläne**

-  2026-02-27_Lageplan_Batteriespeicher_Güssing-Ost_PL.Nr.2_A.pdf
-  2026-02-27_Übersichtslageplan_Batteriespeicher_Güssing-Ost_PL.Nr.1_A.pdf
-  2026-03-30_Zu und Abfahrtsplan_Batteriespeicher_Güssing Ost_3.pdf

- **Entwässerung**

-  2026-03-26_Berechnung Regenwasseranfall_BESS Güssing Ost.pdf
-  2026-03-30_Bemessungsregendaten_BESS_Güssing Ost.pdf
-  2026-03-30_Berechnung Retentionsbecken_BESS Güssing Ost.pdf
-  4000850 Retentionsdrossel 4 Zoll.pdf

- **Gutachten**

-  26-0201-Ergebnisübersicht_20260326.pdf
-  2026-02-24_Bodengutachten-kf-Wert_BESS Güssing Ost.pdf
-  GüssOst BESS_Fachbeitrag Naturschutz_260330.pdf

- **Technischer Bericht**

-  2026-04-15_Technischer Bericht_BESS_Güssing Ost.pdf

- **Ergänzungsblatt zum technischen Bericht wasser- und abfallfachliche Begutachtung**

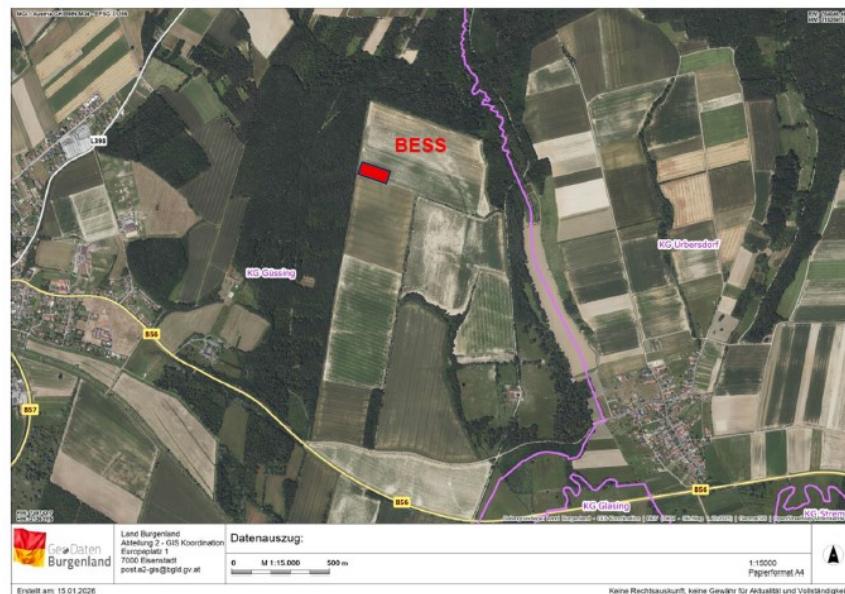
-  2026-03-30_Bemessungsregendaten_BESS_Güssing Ost.pdf
-  2026-03-30_Berechnung Retentionsbecken_BESS Güssing Ost.pdf
-  Ergänzungsblatt Güssing Ost.pdf
-  Güssing_SMA_AKF_Garantieerklärung Ablaufwert.pdf
-  Jahresniederschlag_Güssing.pdf
-  SW_Funktionsbeschreibung_Aktivkohlefilteranlage_AKF_2020_web.pdf
-  SW-AKTIVKOHLEFILTERANLAGE AKF 10 125KN-400KN.pdf
-  SW-EURO-SEDIRAT SMA 2-4-0,9-EN 125KN-400KN.pdf
-  sw-mineraloelabscheider_euro-sedirat_sma_2019_flyer_web.pdf

ANLAGENBESCHREIBUNG

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Die BE Energy GmbH plant die Errichtung eines Energiespeichers in der Katastralgemeinde Güssing (31013), auf dem GSt. Nr. 896 – Einlagezahl 24, im Bereich der bereits beendeten Bauphase 1 der PV-Anlage Güssing Ost.

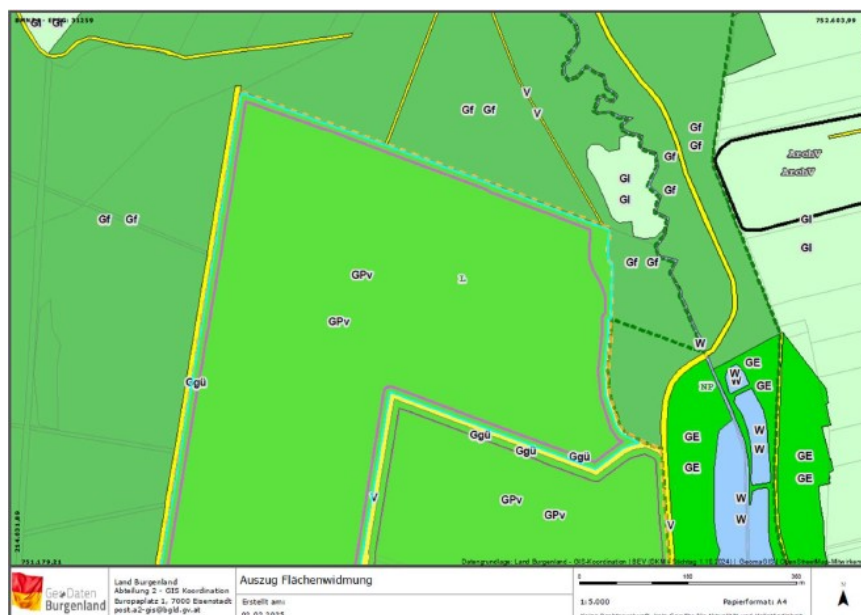
Dabei soll ein BESS installiert werden. Die Energiespeichereinheiten (ESS) befinden sich in 20-Fuß-Container mit den Abmessungen von: 6.058 × 2.438 × 2.896 mm (L x B x H), die dazugehörigen Technikkomponenten (AC – MV-Skid/PCS) befinden sich separat auf einer Plattform.



STANDORT

Lagebeschreibung Batteriespeicher

Die Container und die dazugehörigen Containerrahmen stehen innerhalb, des Geländes des Herrn Nikolaus Draskovich, Schlossgasse 12, 7450 Güssing. Die Flächenwidmung in dem Bereich, wo das BESS entstehen soll, beträgt laut Flächenwidmungsplan der GeoDaten Burgenland: GPv – Photovoltaik.



Nördlich, östlich und westlich angrenzend an das Projektgebiet befinden sich Wälder (Widmung: Grünland – forstwirtschaftlich genutzte Fläche). Südlich angrenzend an das Projektgebiet befindet sich die Bauphase 2 der PV-Anlage (Widmung: Photovoltaik), in Güssing Ost. Im beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass auch bei einer allfälligen Erweiterung der Anlage, um weitere Energiespeicher, mit keinen Auswirkungen auf Anrainer bzw. Bauland-Wohngebiet zu rechnen ist.

Die Aufstellung des BESS soll, unter Einhaltung der OIB-Richtlinien, im nördlichen Bereich des Grundstückes des Herrn Nikolaus Draskovich erfolgen. Die genaue Situierung des BESS, kann den beiliegenden Planunterlagen entnommen werden.

Lagebeschreibung Kabelableitung

Die genaue Kabelführung und Situierung/Anordnung der Container mit dem Batteriespeicher (ESS) und den dazugehörigen MV-Skids zu der bestehenden Übergabestation der PV-Anlage Güssing Ost – Bauphase 1, auf der Projektfläche des BESS kann den beiliegenden Planunterlagen entnommen werden.

Vorhabensabgrenzung

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung

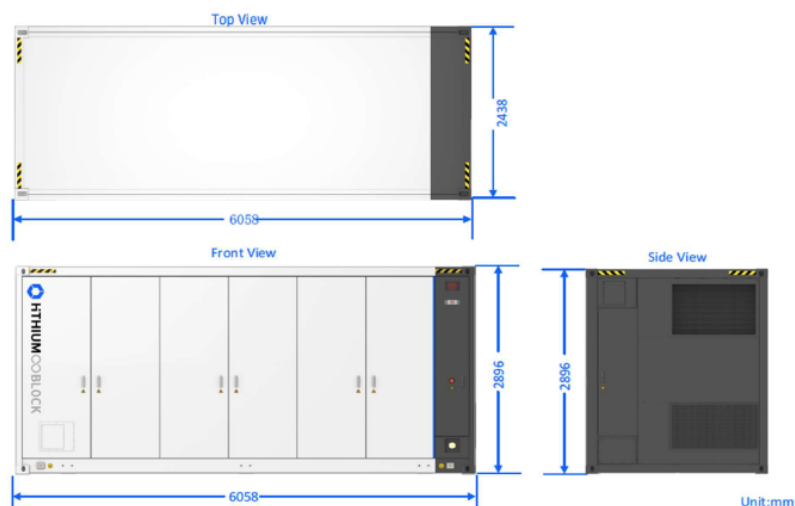
Die elektrotechnische Vorhabensgrenze liegt bei dem neu zu errichtenden BESS bzw. der bestehenden Übergabestation der PV-Anlage Güssing Ost – Bauphase 1. Zur Überwachung und Regelung der Steuereinheiten wird zusätzlich zur geplanten Erdleitung eine LWL-Singlemode-Kommunikationsleitung mitverlegt. Die Anbindung des Energiespeichers an das Netz der Netz Burgenland GmbH, erfolgt über die Übergabestation der PV-Anlage Güssing Ost – Bauphase 1, auf dem Projektgelände des BESS.

Bautechnische Vorhabensabgrenzung

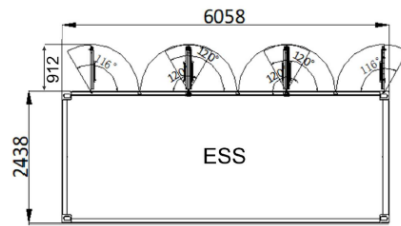
Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt wie die elektrotechnische Grenze bei dem neu zu errichtenden BESS und der Anschluss Verkabelung. Der Energiespeicher soll grundsätzlich auf einer geschotterten Fläche und Streifenfundamente bis in frostfreie Tiefe laut Statik aufgestellt werden. Neu zu befestigende Wege zum Standort sind nicht erforderlich.

ESS-Container:

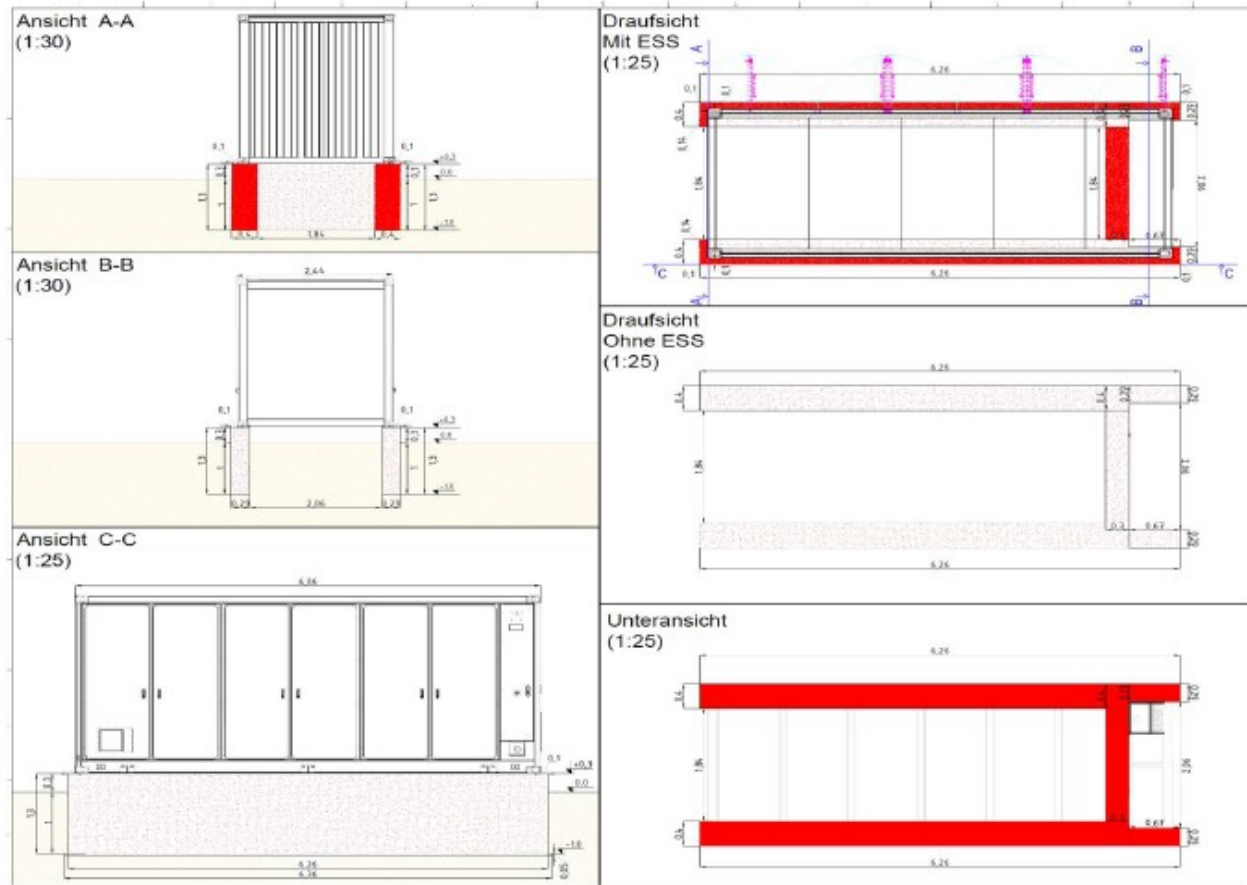
Der ESS-Container basiert auf einem 20-Fuß-High-Cube-Container mit den Abmessungen 6.058 x 2.438 x 2.896 mm und besitzt eine wetterfeste Stahlhülle. Das Design ist nicht begehbar, sodass es keine regulären Zugangstüren oder Innenwege gibt und Wartung ausschließlich über verriegelte Techniköffnungen erfolgt. Die Schutzart IP55 sorgt für Staubschutz und Strahlwasserresistenz, mit entsprechend abgedichteten Gehäusebereichen und korrosionsbeständiger Außenbeschichtung. An der Unterseite zeigt der Container die typische Struktur mit Stahlquerträgern und vollständig geschlossenem Boden ohne Öffnungen (mit Ausnahme der Abflussleitung), ergänzt durch Corner Castings an allen Ecken für Transport und Montage.



Die Techniköffnungen sind verschlossen und können ausschließlich mit einem Serviceschlüssel geöffnet werden; insgesamt sind sechs Öffnungen vorhanden, die jeweils durch Türen gesichert sind.



Fundamente – ESS/Container:



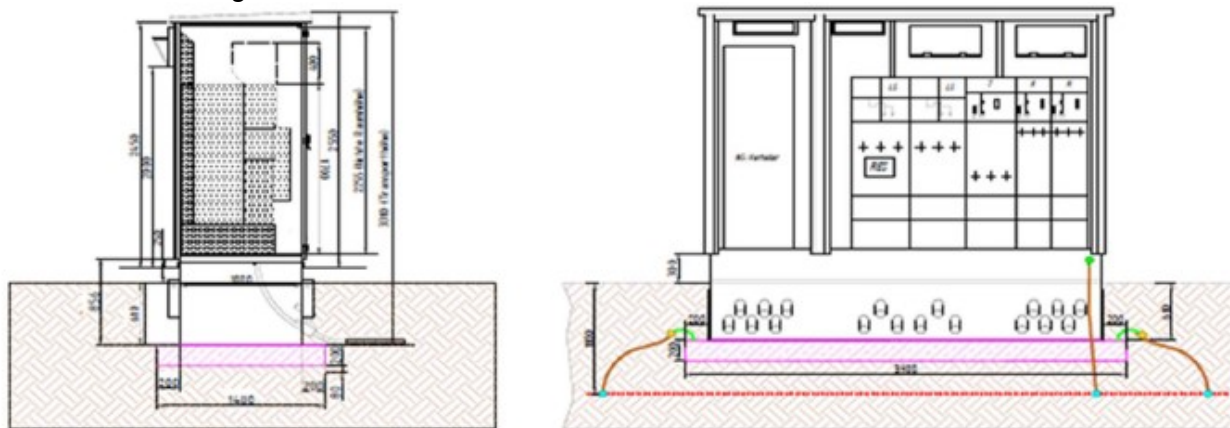
MV-Skid:

Beim MV-Skid handelt es sich um eine vormontierte, betriebsfertige Einheit auf einem Stahlrahmen, die sämtliche relevanten Komponenten umfasst – insbesondere das PCS (Power Conversion System), den Transformator, die Mittelspannungsschaltanlage sowie eine integrierte Auffangwanne.

Das MV-Skid wird auf bauseitig hergestellten Fundamenten aufgestellt und installiert. Es bildet die Schnittstelle zwischen dem Batteriespeicher und dem Mittelspannungsnetz. Die Einheit wird vollständig vormontiert und geprüft geliefert, sodass vor Ort lediglich die Aufstellung, der elektrische Anschluss sowie die Inbetriebnahme erforderlich sind. Damit bildet es die zentrale elektrische Infrastruktur des Batteriespeichers und ermöglicht dessen Einbindung ins Netz.

Die Station ist für den Einbau von Schaltanlagen des Fabrikats Siemen, Typ 8DJH24 blue GIS und 8DJH, geeignet. Sie erfüllt die Störlichtbogenqualifikation IAC A FLR und ist standardmäßig für den Einbau eines 2-feldrigen RR-Blocks 8DJH24 blue GIS inklusive der notwendigen Störlichtbogenbodenbleche vorbereitet, sodass sämtliche vorgesehenen Schaltfeldkombinationen abgedeckt werden können. Die maximalen Einbaumaße für die HS-Schaltanlage betragen $L \times B \times H = 2.150 \times 1.035 \times 2.300$ mm. Die Außenabmessungen der Kleinschaltstelle betragen transportbedingt $L \times B \times H = 3.650 \times 1.445 \times 3.310$ mm.

Fundament – Übergabestation:



Betriebs- & Lagercontainer:

Der Betriebs- und Lagercontainer des BESS-Projekts ist als standardisierter 20-Fuß-Container mit den Abmessungen von: $6.058 \times 2.438 \times 2.896$ mm (L x B x H), ausgeführt und dient als zentrale Infrastruktur für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der BESS-Anlage. Er stellt die logistische Basis für Serviceeinsätze dar und gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie notwendiger Arbeits- und Sicherheitsausrüstung direkt am Standort.

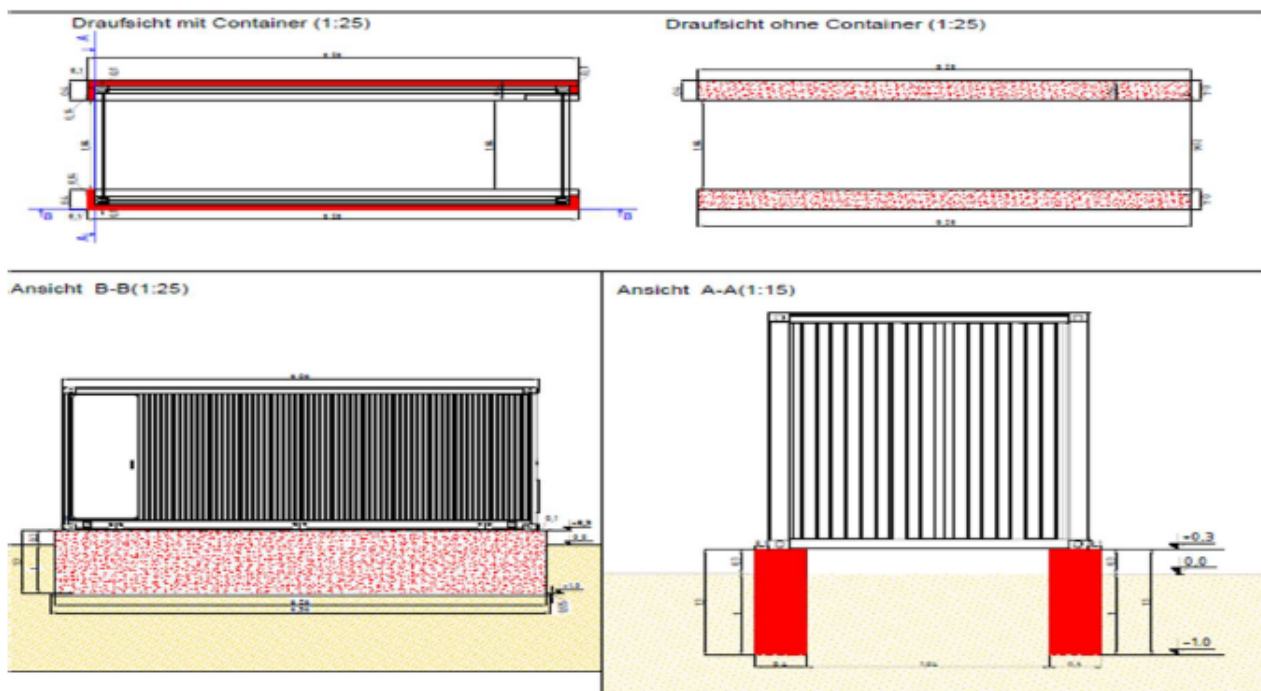
Der Container ist in robuster Stahlrahmenbauweise ausgeführt und verfügt über eine korrosionsgeschützte Außenbeschichtung entsprechend den Standortanforderungen. Zur Sicherstellung geeigneter Lagerbedingungen ist er wärmeisoliert und mit Heizung oder Klimagerät ausgestattet. Die elektrische Grundinstallation umfasst Beleuchtung, Steckdosen und eine Unterverteilung mit entsprechenden Schutzorganen. Der Innenraum ist mit einem rutschhemmenden Industrieboden versehen und über abschließbare Türen zugänglich.

Im Inneren befinden sich Regalsysteme zur strukturierten Lagerung betriebsrelevanter Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, wie beispielsweise Sicherungselemente, Kommunikationskomponenten, Sensorik, Kabelmaterial sowie persönliche Schutzausrüstung.

Zusätzlich dient der Container als Arbeitsbereich für kleinere Wartungs- und Prüfmaßnahmen.

Der Betriebs- und Lagercontainer trägt wesentlich zur Betriebssicherheit des Batteriespeichersystems bei, da er kurze Reaktionszeiten im Störfall ermöglicht, Wartungsprozesse effizient unterstützt und die dauerhafte Betriebsbereitschaft der Anlage sicherstellt.

Fundament – Betriebscontainer:



AUSBAU VON ZUWEGUNG UND KABELLEITUNG

Zuwegung

Das Wegenetz für den Bau und Betrieb des Energiespeichers kann wie vor Ort bestehend genutzt werden. Es sind gegebenenfalls lediglich geringfügige Instandsetzungsmaßnahmen vor Baubeginn oder Sanierungsmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten erforderlich. Diese finden falls erforderlich in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern statt.

Verkabelung

Die internen Kabelverlegungsarbeiten erfolgen unterirdisch und werden auf Grund der Leitungslängen mittels Künetten hergestellt. Es wird die Anschlussleitung des BESS bis zur bestehenden Übergabestation (PV-Anlage Güssing-Ost, Bauphase 1) auf dem Projektgelände des BESS und die Verkabelung von ESS und MV-Skid hergestellt. Die Verkabelung erfolgt nur auf dem Standortgrundstück.

Entwässerung

Um die Funktionalität des Retentionsbecken bzw. der Entwässerung zu gewährleisten, wird das anfallende Niederschlagswasser über den Ab-/Überlauf des Retentionsbecken auf der ca. 70 ha großen PV-Fläche, großzügig zur Verrieselung gebracht. Allfälliges „Überschusswasser“ gelangt über die Fläche der PV-Anlage in den bestehenden südlich gelegenen öffentlichen Vorfluter.

BETRIEBSFÜHRUNG U. ANLAGENÜBERWACHUNG

Der Zugang zu den Containern des Energiespeichers für Wartungszwecke erfolgt über abschließbare Türen an der Längsseite. Die seitlichen Türen dürfen ausschließlich durch entsprechend geschultes Wartungspersonal geöffnet werden und sind im Wartungsfall vollständig zu öffnen. Ein Betreten der Container ist dabei nicht möglich.

Das MV-Skid wird innerhalb der eingezäunten Projektfläche aufgestellt und erfordert daher keine zusätzliche Umzäunung. Wartungsarbeiten werden ausschließlich von fachkundigem Personal durchgeführt und erfolgen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Wartungsbereichen.

Die gesamte Anlage wird über ein zentrales Fernüberwachungssystem überwacht. Zu diesem Zweck wird eine LWL-Singlemode-Kommunikationsleitung verlegt, die die Anlage mit dem

Kommunikationssystem der bestehenden Übergabestation verbindet. Über diese Verbindung werden sämtliche Betriebsdaten, Statusmeldungen und insbesondere Störungsmeldungen der Anlage in Echtzeit an die zentrale Betriebsführung übertragen. Dadurch ist eine kontinuierliche Überwachung, schnelle Fehlerdiagnose und zeitnahe Reaktion auf Störungen gewährleistet, ohne dass ein unmittelbarer Vor-Ort-Einsatz erforderlich ist.

Die Batteriespeicheranlage ist das gesamte Jahr betriebsbereit. Ausgenommen sind erforderliche Wartungsarbeiten sowie störungsbedingte Ausfälle. Für den Betrieb der Anlage werden keine externen Ressourcen und Betriebsmittel benötigt.

Es erfolgt lediglich eine gelegentliche Reinigung der Container (außen), wozu Hochdruckreinigungsgeräten verwendet werden. Die Reinigung erfolgt ohne das Hinzufügen von Reinigungsmitteln, sodass das dabei anfallende Wasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann.

Erstprüfung & wiederkehrende Prüfung

Bei den Tests durch eine zertifizierte Prüfstelle werden sämtliche elektrischen Prüfungen gemäß ÖVE 8101 durchgeführt, einschließlich der erforderlichen Funktionsprüfungen. Die Erstprüfung der Anlage gemäß ÖVE E 8101:2019-01-01 ist Bestandteil dieser Prüfungen.

Im Rahmen der Inbetriebnahme werden die Funktion, das Zusammenspiel sowie die Kommunikation aller Anlagenkomponenten überprüft. Wiederkehrende Prüfungen erfolgen in einem Intervall von drei Jahren, um die einwandfreie Funktion und Sicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten.

BAUBESCHREIBUNG

Die Planung und Errichtung der Anlage erfolgen entsprechend dem Stand der Technik und den entsprechenden Zertifizierungen. Die Bauarbeiten werden grundsätzlich nur am Tag, mit üblichen Arbeitszeiten erbracht. Eine Baustellenbeleuchtung ist nicht vorgesehen. Falls Bauarbeiten, auch in den Herbst- und Wintermonaten erbracht werden müssen, werden Baufahrzeuge bei Verschmutzung vor Auffahrt auf öffentliche Straßen entsprechend gesäubert.

Verkabelung

Die Anschlussleitungen des Energiespeichers im Container zum entsprechenden MV-Skid und der Übergabestation des BESS, werden auf dem Projektgelände des BESS, fortlaufend zur bestehenden Übergabestation der PV-Anlage (Bauphase 1) verlegt. Die Leitungen werden in frostfreier Tiefe von ca. 80–100 cm installiert. Die Herstellung der Leitungsführung erfolgt dabei durch Künnettierung. Die Verlegung der Energie- und Steuerleitungen erfolgt gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01.

Fundamente

Die Fundamentierungen des Containers und der Containerflächen wird mittels Streifenfundamenten lt. Statik, bis in frostfreie Tiefe erfolgen. In die Fundamente werden Ringerder mit einer Tiefe von min. 50cm mit eingebunden.

Energie- und Wasserversorgung

Im Zuge der Bauarbeiten wird Strom für die Baustellen-Container, Elektrowerkzeuge benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Diesel – Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Diesel wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt.

Trinkwasser wird in Flaschen zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Bauwasser erfolgt mittels Wassertankwagen. Wasser wird zur Reinigung der Anlagenteile von Transportschmutz (Staub, Blätter etc.) vor Aufstellung verwendet. Die Reinigung erfolgt mittels Hochdruckreinigungsgeräten. Die Reinigung erfolgt ohne das Hinzufügen von Reinigungsmitteln, sodass das dabei anfallende Wasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann. Seitens der Baufirmen wird auch Wasser zu Reinigungszwecken für das Personal verwendet. Das Abwasser wird in Behältern gesammelt und in den nächsten öffentlichen Kanal eingeleitet.

Während des Betriebes der Anlage fallen nur im Zuge allfälliger Reinigungsarbeiten des Containers (außen) geringe Mengen an Abwässer an. Auf Grund der geringen Bodenversiegelung, können diese Wässer und die Niederschlagswässer im unmittelbaren Nahbereich versickern.

Abfall

An Abfällen fallen Kabelabfälle, Metallreste, Plastikfolien und Kartons an. Diese werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

Lagerung

Während der Vorbereitungs- und Bauphase wird auf dem Grundstück eine Logistikfläche eingerichtet. Baucontainer dienen sowohl der Unterbringung der Mannschaft als auch der Lagerung von Materialien. Nach Abschluss des Projekts wird die Logistikfläche wieder zurückgebaut. Die Lager- und Aufenthaltscontainer bleiben jedoch für zukünftige O&MLeistungen erhalten.

Beschreibung von möglichen Unfallszenarien (Bauphase)

Bei den elektrischen Anschlussarbeiten erfolgen Arbeiten teilweise unter elektrischer Spannung. Alle Arbeiten werden ausschließlich durch ein entsprechend geschultes Personal ausgeführt und zur Sicherheit auf der Baustelle wird ein SIGE-Plan im Sinne des BauKG erarbeitet.

Elektrische Schutzeinrichtungen

Alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Überspannungsableiter, Kurzschlusschutz und Erdungseinrichtungen, werden von einer zertifizierten Elektrofachfirma geplant und umgesetzt. Die Ausführung erfolgt dabei unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen, insbesondere ÖVE E 8101, sowie aller relevanten Sicherheits- und Prüfvorschriften. Nach Abschluss der Arbeiten stellt die ausführende Fachfirma eine entsprechende Bestätigung über die fachgerechte Umsetzung aller Schutzmaßnahmen aus. Diese Bestätigung wird der zuständigen Behörde vorgelegt, um die ordnungsgemäße Installation, Betriebssicherheit und Normenkonformität der Anlage nachzuweisen.

Blitzschutz und Potentialausgleich

Die Container, in denen die Batterieeinheiten untergebracht sind, sowie das MV-Skid, werden durch Potentialausgleichsleiter und einer Ringerdung gesichert. Sollte die Ringerdung den erforderlichen Widerstand nicht erreichen, wird zusätzlich ein Tiefenerder gesetzt, um die elektrische Sicherheit der Anlage sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage werden die in Österreich maßgeblichen Normen eingehalten. (z.B.: ÖVE/ÖNORM EN 62305-1 "Blitzschutz")

TECHNISCHE ANLAGENBESCHREIBUNG

Die Gesamtkapazität des Projekts beträgt 17 MW/50,16 MWh. Der Lieferumfang ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Verfügbare Kapazität (BoL, DC-Seite)	50,16 MWh
Verfügbare Ladewirkleistung (BoL, PoC)	17 MW @ 25 °C
Verfügbare Entladewirkleistung (BoL, PoC)	17 MW @ 25 °C
ESS-Container Type	Hithium 4,18 MWh ESS2.0
ESS-Container Anzahl	12 Stück
Nutzbare Energie pro ESS-Containers (BoL)	4,18MWh (DoD 100%)
PCS-Type	MCS7500-ES-4-690-5
PCS-Anzahl	3 Stück
RTE (BoL, PoC)	≥87% @ 25 °C

Energy Storage System (ESS)

Es werden Hithium 4,180 MWh ESS2.0 Batteriecontainer verbaut. Diese sind als 20-Fuß Container mit inkludierter Flüssigkeitskühlung sowie Brandschutzsystem ausgeführt. Im Folgenden ist der ESS-Container dargestellt:



Jeder ESS-Container verfügt über ein eigenes BMS. Dieses überwacht unter anderem die Zellspannungen und Zelltemperaturen, Flüssigkeitssensoren, Brandmelder und führt Cellbalancing sowie thermisches Management durch. Werden z.B. maximale Lade- und Entladeraten überschritten, wird zuerst ein Befehl zur Leistungsreduktion an den Power Plant Controller (PPC) geschickt. Wird dieser Befehl jedoch nicht umgesetzt, wird der ESS-Container automatisch mittels der verbauten Schütze von der PCS getrennt.

Das BMS kann unter anderem folgende Fehler detektieren:

- Über- bzw. Unterschreiten der erlaubten Zellspannungen
- Über- bzw. Unterschreiten der erlaubten Zelltemperaturen
- Fehler beim Cellbalancing
- Isolationsfehler
- Gasaustritt
- Brand
- Leckagen z.B. von der Flüssigkeitskühlung oder Elektrolyt
- Ausfälle des Monitoringsystems bzw. einzelner Sensoren

Batterietype	Hithium 4,18 MWh
Nutzbare Kapazität	4,18 MWh (BoL, 100 % DoD)
Zelltechnologie	LFP (Lithium-Eisenphosphat)
Max. C-Rate	0,5 C
Betriebsspannung	1331 V
Aufbau	40 Module des Typs 2P416S
Kühlung	Flüssigkeitsgekühlt
Gewicht	35 t
Eigenverbrauch (Max. / Standby)	38 / 0,4 kW
Eigenverbrauch pro Vollzyklus	100 - 160 kWh (@25 °C)
Schutzklasse	IP55
Betriebstemperaturen (Umgebung)	-30 bis 55 °C
Max. Luftfeuchtigkeit	<= 100 %
Max. Seehöhe	4000 m
Lärmemissionen	79 dB(A) @ 1m
CE-Zertifizierung	Vorhanden

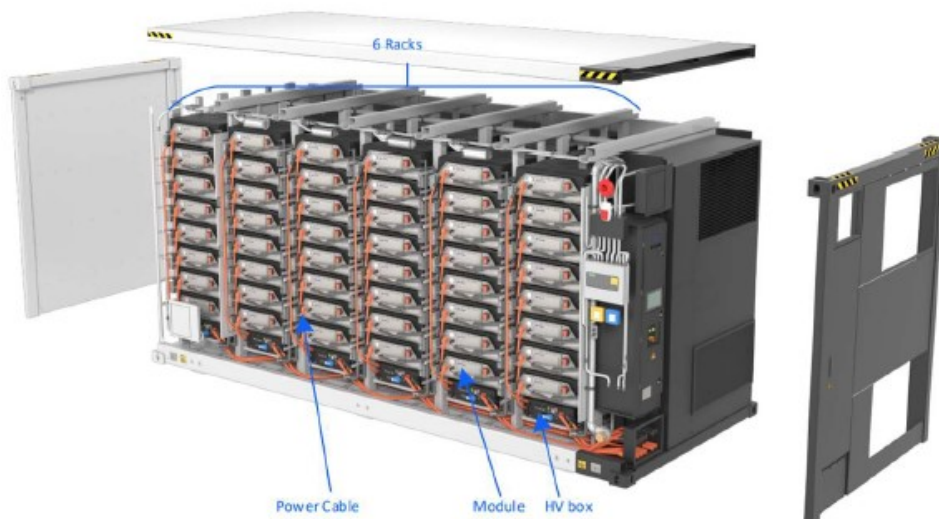
Qualitätskontrollen	ISO9001, ISO14001, ISO 45001
Produktzertifizierungen	IEC 62619, IEC 62477, IEC 63056, IEC 61000, UL 1973, UL 9540A, UN 38.3, NFPA 855
Lackierung	Weiß

Rack-Ebene

Jedes Rack ist abgesichert auf Überstrom, verfügt über einen Überspannungs- Ableiter und kann mittels Lasttrennschalter allpolig freigeschaltet werden. Über einen parallelen Widerstand ist eine DC-Vorladung zur Minimierung der Einschaltströme möglich.

Das CBMU (Cluster Battery Management Unit) ist ein Subsystem des BMS und überwacht die Zellspannungen und Zelltemperaturen der einzelnen Module innerhalb eines Racks. Das CBMU wird über eine USV mit Spannung versorgt. Die Monitoring Daten der 5 Racks werden an das zentrale BMS (SBMU) geschickt.

Auf Modulebene (Type 2P52S) werden 40 Temperatur- und 46 Spannungsdatenpunkte gemessen.



Eckdaten der Batteriezellen

Typ	Lithium LFP314
Nennkapazität	314Ah
Nennspannung	3.2V

FACHBEREICH BRANDSCHUTZ

Brandschutz ESS

Das Brandschutzsystem ist gemäß dem Standard NFPA855 für stationäre Energiespeichersysteme ausgelegt. Das Brandschutzsystem umfasst eine FACP (Feueralarmsteuerungseinheit), ein automatisches Alarmsystem, sowie ein Aerosol.

Der Fokus des Brandschutzkonzeptes liegt zunächst auf der Verhinderung eines Brandes durch den Einsatz mehrerer Schutzvorrichtungen (z. B. Temperatur- und Rauchüberwachung, Batteriemanagementsystem, Sicherheitsabschaltungen, Brandfrüherkennung). Sollte dennoch ein Brand ausbrechen, liegt der Schwerpunkt auf dem kontrollierten Abbrennen der betroffenen Container. Eine aktive Brandbekämpfung mit Löschwasser ist dabei nicht vorgesehen, um eine Kontamination der

Umgebung zu vermeiden. Ziel ist es, das Feuer auf den betroffenen Container zu begrenzen und eine Ausbreitung auf benachbarte Anlagenteile zu verhindern. Die ESS-Container sind nicht begehbar.

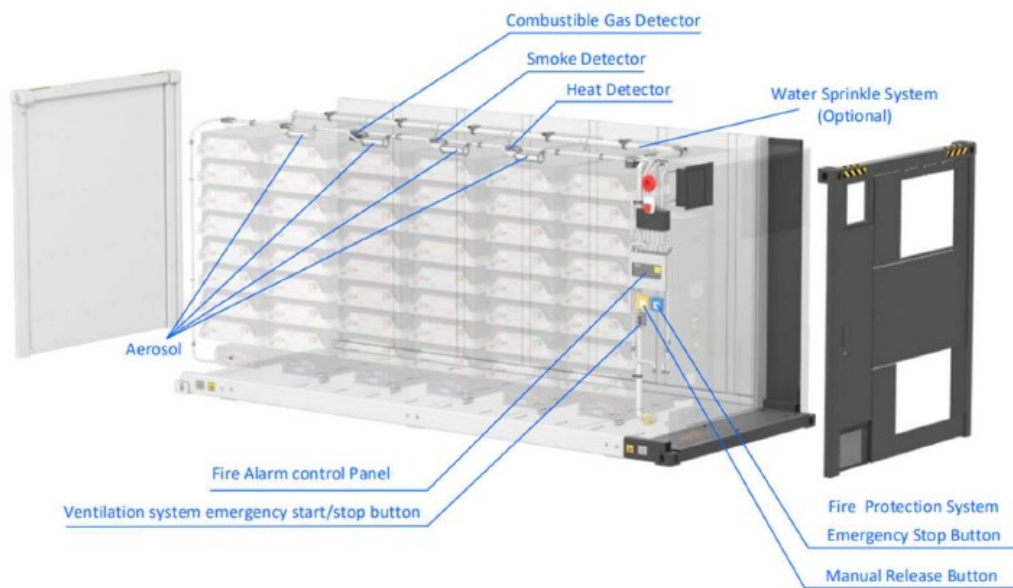
Die Auslegung und Sicherheitsmaßnahmen des Batteriecontainers erfolgen unter Berücksichtigung der relevanten internationalen Normen NFPA855 und NFPA69. Diese Normen dienen als Grundlage für die brandschutztechnische Ausführung, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren, der sicheren Lüftung und Druckentlastung, sowie der Integration von Brandfrüherkennung und Löschsystemen.

Das Gehäuse der ESS-Container besteht aus einer dreischichtigen Struktur aus doppelten Stahlplatten mit feuerfester Steinwolle (2 mm Blech, 50 mm Steinwolle mit 100 kg/m³ Dichte, 1,6 mm Blech). Die Feuerwiderstandsklasse beträgt mehr als eine Stunde. Sämtliche Innen- und Außenmaterialien sind aus flammenhemmenden Werkstoffen gefertigt; die Brandklassifizierung der Materialien entspricht UL94-V0.

Das System zur Reduzierung der brennbaren Gaskonzentration verfügt gemäß NFPA 855-2023, Abschnitt 9.6.5.6.7 (3), über eine Notstromversorgung von mindestens 2 Stunden.

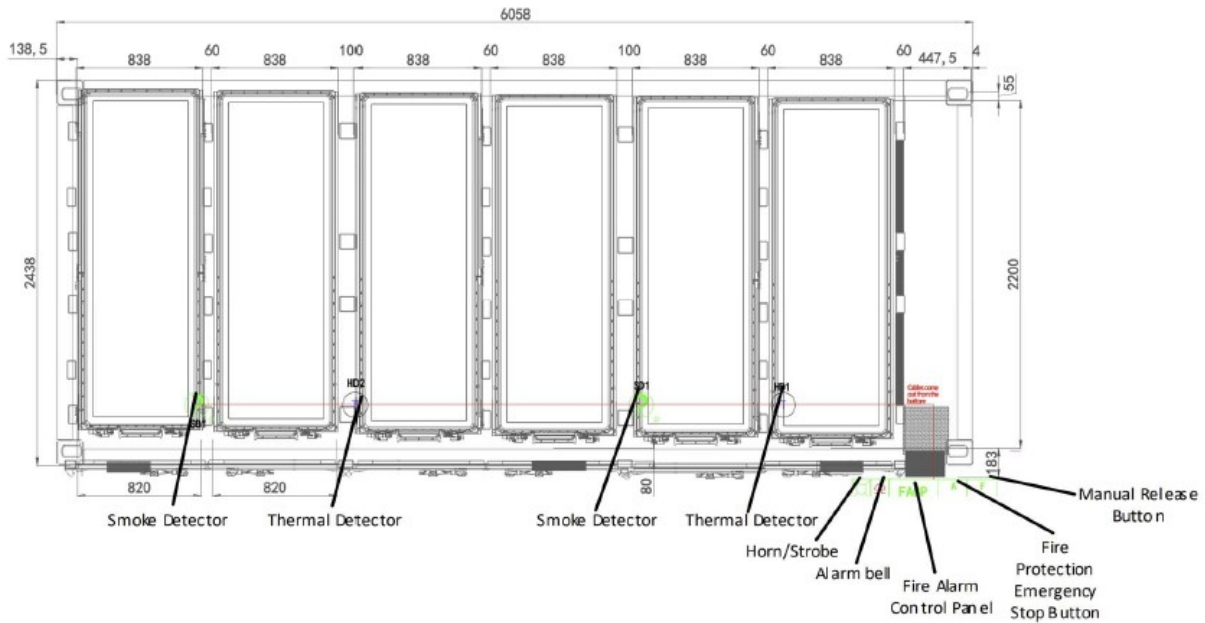
Das Gasdetektionssystem ist gemäß NFPA 855-2023, Abschnitt 9.6.5.6.7 (4), mit einer Notstromversorgung von mindestens 24 Stunden im Bereitschaftsbetrieb sowie 2 Stunden im Alarmfall ausgestattet.

Für die Rauch- und Brandmeldesysteme ist eine sekundäre Stromversorgung nach NFPA 72 vorgesehen, die gemäß NFPA 855-2023, Abschnitt 4.8.3 mindestens 24 Stunden im Bereitschaftsbetrieb und 2 Stunden im Alarmbetrieb gewährleistet.



Das Alarmsystem besteht aus folgenden Komponenten:

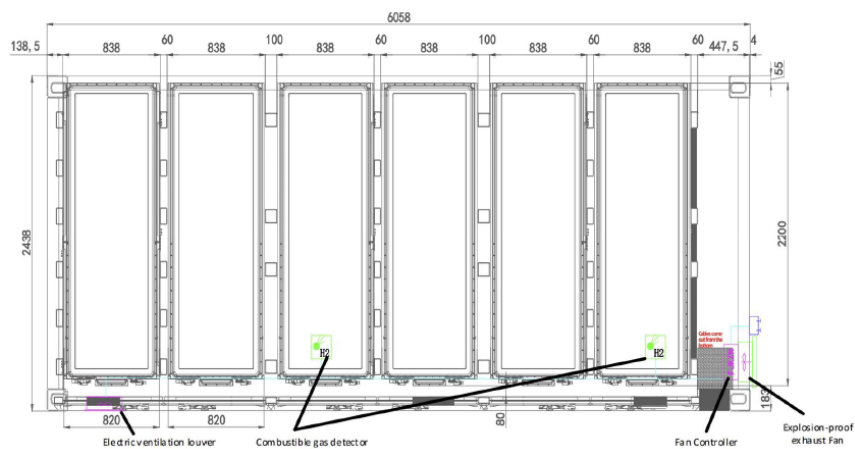
- Eine Brandmeldezentrale (FACP – Fire Alarm Control Panel)
- zwei Wärmemelder (thermal detector)
- zwei Rauchmelder (smoke detector)
- eine Alarmglocke (alarm bell)
- einen akustisch und optischen Signalgeber (Hupe/Blitzleuchte) (horn/strobe)
- einen Not-Aus-Taster Brandschutzsystem (fire protection emergency stop button)
- einen Manueller Auslösetaster (manual release button)



Belüftungssystem

Das Belüftungssystem besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- zwei Detektoren für brennbare Gase (gas detector)
- eine Lüftersteuerung (fan controller)
- eine Elektrische Lüftungsklappe (electric ventilation louver)
- einen Explosionsgeschützter Abluftventilator (explosion-proof exhaust fan)



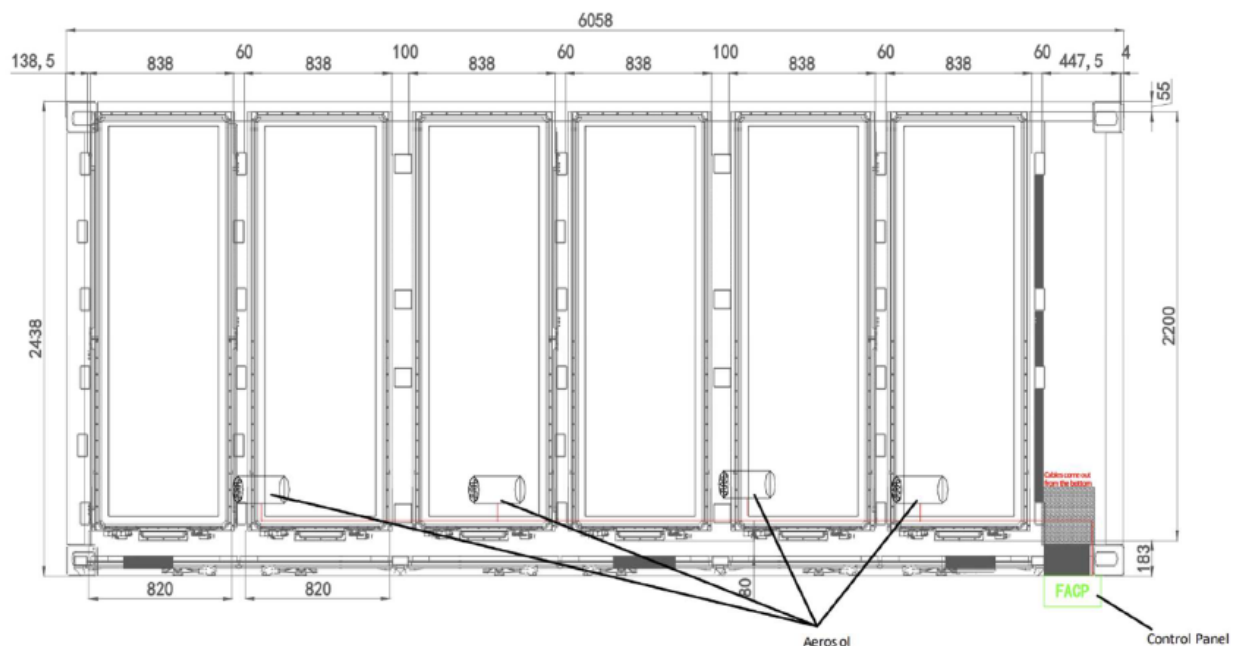
Das Gasetektionssystem setzt sich aus einem zentralen Auswertemodul mit integrierten Gassensoren zusammen. Diese Kombination ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung der relevanten Gaskonzentrationen und stellt sicher, dass mögliche Abweichungen frühzeitig erkannt und entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können. Ziel ist es, entzündliche Gase aus dem Batterieraum zuverlässig abzuführen.

Funktion:

- Sobald der Gasdetektor den festgelegten Alarmschwellenwert erreicht ($> 10\%EL$),
 1. startet das Belüftungssystem,
 2. System sendet ein Alarmsignal an das BMS,
- Sinkt die Gaskonzentration wieder unter den Grenzwert,
 1. Belüftungssystem wird abgeschaltet

Aerosol-Löschsystem:

Das Aerosol-Löschsystem besteht im Wesentlichen aus vier Aerosol-Löschkartuschen und kann automatisch über das BMS oder manuell vor Ort erfolgen.



Löschmittel:

Bezeichnung	Hersteller	Typ	Menge	Norm
Aerosollöschsystem	FirePro	FB-500S	4 Stück a 500g (Netto)	EN 15276-1

Automatischer Modus:

- Auslösung durch das FACP
- Start der 30-Sekunden-Verzögerungsphase
 1. Nach Ablauf wird das Aerosol-Löschsystem aktiviert
 2. Löschvorgang aktiv

Manueller Modus:

Der manuelle Modus wird durch einen Techniker aktiviert, um zu verhindern, dass das Löschsystem automatisch auslöst, während sich Personal im Schutzbereich befindet.

Brandschutztechnische Maßnahmen

Die Gaslöschanlage wird nach der TRVB 152S geplant und ausgeführt und in die bestehende Brandmeldeanlage nach der TRVB 123S integriert.

Nachstehend erfolgt eine Beschreibung von brandschutztechnischen Maßnahmen – Überwachung / Detektion / Maßnahmen:

Stufe 1:

Das Batterie-Management-System (BMS) überwacht kontinuierlich die Zelltemperaturen und Zellspannungen sowie weitere sicherheitsrelevante Betriebsparameter (z.B. Nothalt-Taster, Sensoren). Im Falle einer potenziellen Störung führt das BMS eine gezielte Abschaltung des Batteriespeichers durch und trennt den Container allpolig auf der DC-Seite vom Umrichter. Erkennt das System eine ungewöhnlich hohe Temperatur in einem Batteriepack, wird eine zusätzliche Kühlmaßnahme (verstärkte Kühlung) eingeleitet, um das Risiko einer Überhitzung zu minimieren.

Die technische Betriebsführung wird über den aufgetretenen Störfall über das BMS per E-Mail und über das SCADA System informiert. Die technische Betriebsführung reagiert auf die Fehlfunktion und führt eine Analyse des Fehlers entweder über das SCADA-System oder durch eine Inspektion vor Ort durch.

Stufe 2:

Verhalten bei Hitze- und Rauchentwicklung:

Trotz allpoliger DC-Trennung und Abschaltung des Batteriespeichers steigt die Temperatur weiter an oder ein im Container verbaute Sensoren detektiert Rauch- oder Gasentwicklung. Rauchmelder reagieren bei einer Konzentration von 1,36 %/FT bis 3,12 %/FT, während Wärmemelder bei einem Temperaturanstieg von 12 °F pro Minute oder beim Erreichen von 135 °F (58°C) auslösen. Wird ein solcher Alarm erkannt, wird die Alarmglocke aktiviert und ein Feueralarmsignal der ersten Stufe an das BMS gesendet. Gleichzeitig empfängt die FACP dieses Signal.

Wenn sowohl der Rauch- als auch der Wärmemelder aktiviert wurden, wird zusätzlich ein Horn/Stroboskop ausgelöst und das Lüftungssystem abgeschaltet. Danach wird ein Feueralarmsignal der zweiten Stufe an das BMS gesendet. Die FACP empfängt dieses zweite Signal und sendet ein Steuersignal zur Auslösung der Gaslöschanlage.

Im Ereignisfall löst das Aerosol-Löschsystem aus. Dabei besteht keine Gefahr einer Erstickung für Menschen, da die Container nicht begehbar sind. Die Auslösung des Löschsystems erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung von 30 Sekunden und kann in diesem Zeitraum über einen außen angebrachten Not-Aus-Taster (Fire Protection System Emergency Stop Button) unterbrochen werden.

Darüber hinaus kann das System auch über einen manuellen Auslöseknopf (Manual Release Button) aktiviert werden. Nach jeder Auslösung ist ein Austausch aller vier Löschkartuschen erforderlich.

Verhalten bei Gasdetektion:

Die Gaserkennung funktioniert so, dass ein Gasdetektor bei einer Gaskonzentration von mehr als 10 % des unteren Explosionsgrenzwerts (LEL) ein Alarmsignal an das Battery Management System (BMS) sendet. Zusätzlich kann der Not-Aus-/Start-Stop-Taster des Belüftungssystems aktiviert werden.

Das Signal wird an den Lüftercontroller weitergeleitet, der daraufhin das Belüftungssystem einschaltet. Anschließend prüft das System zwei Bedingungen: Zum einen müssen alle brennbaren Gaskonzentrationen unter dem Sicherheitsgrenzwert liegen, zum anderen muss das Belüftungssystem länger als fünf Minuten laufen. Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, läuft das Belüftungssystem weiter.

Sobald beide Bedingungen erfüllt sind, wird das Belüftungssystem abgeschaltet.

Sobald Stufe 2 eintritt – unabhängig davon, ob durch Brand oder Gas ausgelöst – wird der Not-Aus-Kreis geöffnet, und die technische Betriebsführung wird sowohl per E-Mail als auch über das SCADA-System informiert. Innerhalb von 60 Minuten nach der Alarmierung muss die technische Betriebsführung den Vorfall vor Ort überprüfen und eine Risikobewertung durchführen.

Stufe 3:

Bei deutlicher Rauchentwicklung und akuter Brandgefahr alarmiert die technische Betriebsführung unverzüglich die Feuerwehr und sperrt den unmittelbaren Gefahrenbereich. Zur Unterstützung der Feuerwehr dient der Alarmplan, welcher im Zuge der Inbetriebnahme gemeinsam mit den Einsatzkräften erstellt wird. Der Alarmplan verbindet Zugangs- und Lageinformationen, Gefahrenübersicht, Alarmierung, Einsatzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Kommunikation. Ziel ist es, Einsatzkräfte zu schützen und Risiken zu minimieren.

Der Brand wird gezielt abgebrannt, eine direkte Löschung erfolgt nicht, sodass kein Löschwasser anfällt. Es kommt zu einem kontrollierten Abbrennen der betroffenen Container. Aufgrund des verwendeten Systems/der verwendeten Materialien wird es zu keiner Branderweiterung kommen.

Wasser, das zur Kühlung der Container eingesetzt wird, kann wie Regenwasser behandelt werden.

Handlungsanweisungen für Feuerwehr ESS:

Geeignete Löschmittel:

- CO₂, Trockenlöschpulver, feuchter Sand, viel Wasser (zur Kühlung).

Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrkräfte:

- Wie bei jedem Brand: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (druckluftbetrieben, MSHA/NIOSH zugelassen oder gleichwertig) und vollständige Schutzausrüstung tragen. Dazu gehören geeignete Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz

Besondere Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch:

- Batterien können bei Brandeinwirkung bersten und gefährliche Zersetzungsprodukte freisetzen. Lithium-Batterien enthalten brennbare Bestandteile, die bei Temperaturen über 150 °C ausgasen, sich entzünden und Funken erzeugen können. Bei Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung (z.B. mechanische Beschädigung oder Überladung) können sie schnell mit Flammeffekt abbrennen und andere Batterien in der Nähe entzünden.

Handlungsanweisungen für Feuerwehr PCS:

Geeignete Löschmittel:

- Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser (Nebel) oder Schaum verwenden.
- Keine direkten Wasserstrahlen auf das brennende Produkt richten.

Besondere Gefahren:

- Flammpunkt: > 135 °C
- Brandgefahr: bei offener Flamme, hoher Temperatur oder Kontakt mit Oxidationsmitteln
- Gefahr: Produkt kann sich unter diesen Bedingungen entzünden
- Unvollständige Verbrennung: Bildung einer komplexen Mischung aus:
 - festen und flüssigen Schwebeteilchen
 - Gasen, darunter:
 - Kohlenmonoxid (CO)
 - Schwefelwasserstoff (H₂S)
 - Schwefeloxide (SO_x)
 - Schwefelsäure (H₂SO₄)
 - nicht identifizierte organische und anorganische Verbindungen

Schutzausrüstung und Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrkräfte:

Brandbekämpfungsmethode:

- Feuerwehrleute müssen Atemschutzmasken und vollständige Feuerwehrschutzkleidung tragen, um das Feuer in Windrichtung entgegen der Windrichtung zu bekämpfen (d.h. in der Aufwindrichtung löschen). Soweit möglich, ist der Behälter aus dem Brandbereich in eine offene Umgebung zu bringen. Wenn der Behälter im Brandbereich die Farbe verändert oder ein Geräusch aus der Sicherheitsdruckentlastungsvorrichtung erzeugt, muss sofort evakuiert werden.

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

- Feuerwehrleute sollten geeignete Schutzausrüstung und umluftunabhängige Atemschutzgeräte (SCBA) mit Vollgesichtsschutz im Überdruckbetrieb tragen. Feuerwehrschutzkleidung (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Handschuhe) gemäß der europäischen Norm EN 469 bietet ein grundlegendes Schutzniveau bei chemischen Zwischenfällen.

Anmerkung:

Während der Inbetriebnahme wird die örtliche Feuerwehr in den Alarmplan eingewiesen, wobei sämtliche Funktionen, Aktionen und Reaktionen erläutert werden.

Komponentenliste

Nr.	Position	Einheit	Menge	Norm
1	Brandmeldezentrale	Stk.	1	EN 54-2, EN 54-4, EN 12094-1
2	Rauchmelder	Stk.	2	EN 54-7
3	Wärmemelder	Stk.	2	EN 54-5
4	Sockel für Brandmelder	Stk.	4	EN 54
5	Not-Aus-Taster Brandschutzsystem	Stk.	1	EN 12094-3
6	Manueller Auslösetaster	Stk.	1	EN 12094-3
7	Hupe/Blitzleuchte	Stk.	1	EN 54-3
8	Alarmglocke	Stk.	1	EN 54-3
9	Aerosol	Stk.	4	EN 15276
10	Aerosol-Löschkartusche	Set	4	N/A
11	Detektor für brennbare Gase	Stk.	2	EN 50270:2015
12	Elektrische Lüftungsklappe	Set	1	EN 55014-1
13	Explosionssgeschützter Abluftventilator	Set	1	EN IEC 60079
14	Not-Aus-/Start-Taster Belüftungssystem	Stk.	1	EN 60947-5-1
15	Sprinkersystem	Stk.	6	EN 12259-1

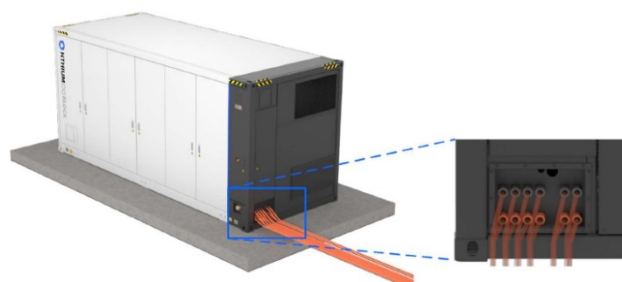
FACHBEREICH WASSERSCHUTZ

ESS - Container - Containerausführung und Auffangwanne

Die Batteriezellen werden in einem geschlossenen Container verbaut. Auf Grund der Abstände zu den Nachbarobjekten ist der Container ein Brandabschnitt. Der Container weist einen flüssigkeitsdichten Metallboden ohne Durchführungen, offenen Fugen oder Öffnungen auf. Der Boden des ESS-Containers ist zusätzlich mit Auffangbehälter ausgestattet, die austretende Flüssigkeiten aufnehmen. Die Bodenplatte besteht aus wetterfestem Stahl mit einer Dicke von 3 mm. Die Außenlackierung erfolgt mit einem Zinkstaubgrundierung (Beschichtungsdicke 160 µm).



Die Anschlüsse zwischen dem ESS-Container und der externen Ausrüstung, einschließlich der DC-Leistungskabel, der AC-Hilfsstromkabel sowie der Kommunikationskabel, erfolgen über die Kabeleinführungen an der rechten Seite des Containers.



Auffangwanne für flüssige wassergefährdende Stoffe:

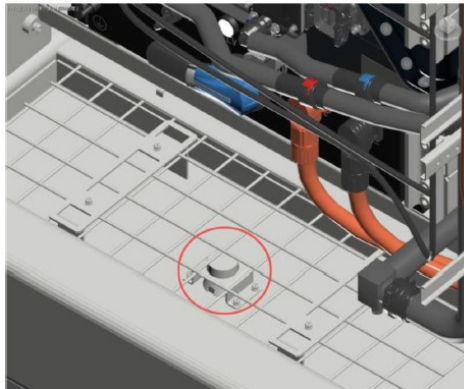
Der Boden des Containers ist mit Leckage Auffangbehälter ausgestattet. Es gibt insgesamt fünf Racks, von denen jedes mit einem Auffangbehälter versehen ist. Diese Behälter sind auf der Türseite des Containers angeordnet, um Wartung und Entsorgung zu erleichtern.

Der Containerboden unter jedem Rack ist mit einer schrägen Sammelrampe versehen, deren tiefster Punkt sich in der Nähe der Türseite befindet. Im Falle einer Leckage wird dadurch sichergestellt, dass Flüssigkeiten durch das Gefälle in die Auffangbehälter abgeleitet werden.

Die Leckage Auffangbehälter haben ein Fassungsvermögen von 81 Litern. Zusätzlich dient der Boden und die Schwelle des Containers als Flüssigkeitsspeicher. Das Gesamtspeichervolumen übersteigt die Gesamtmenge der Kühlflüssigkeit des flüssigkeitsgekühlten Energiespeichersystems.

Die Sammelrampe hat einen Winkel von $175,24^\circ$. Flüssigkeiten fließen dabei von der ersten Sektion über die Rampe in die zweite Sektion und schließlich in die Sammelwannen. Jede Sammelwanne misst 780 mm Länge, 304 mm Breite und 57 mm Höhe.

In jeder Sammelwanne ist ein Flüssigkeitssensor installiert. Der Flüssigkeitssensor arbeitet nach dem Prinzip der Infrarot-Photometrie. Sobald der Fotodetektor durch Flüssigkeit überdeckt wird, wird der optische Rückkopplungskreis unterbrochen und das Relais aktiviert. Dieses Signal wird über einen potentialfreien Kontakt an die SBMU (zentrale BMS) weitergeleitet, um einen Alarm auszulösen.

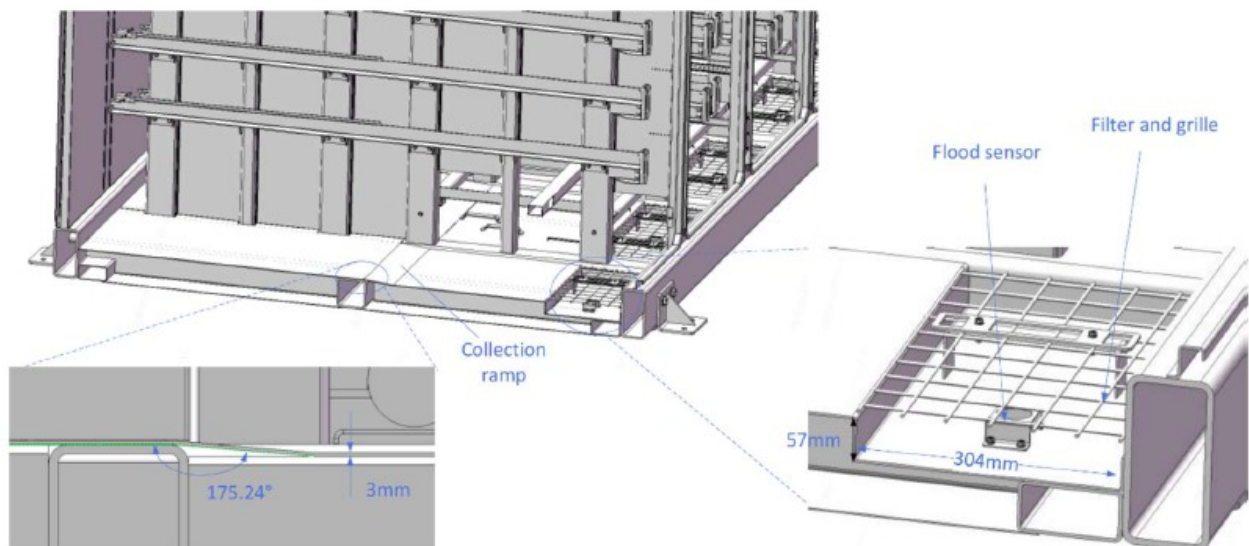


Am Flüssigkeitseinlass sind Filtergitter und ein Schutzrost angebracht, um zu verhindern, dass feste Verunreinigungen in die Sammelwannen gelangen und die Ablaufleitungen blockieren.

Leckage Rückhaltekonzept des ESS-Containers



Aufbau des Leckage Auffangsystems (Rampe und Behälter)



Berechnung des insgesamt verfügbaren Flüssigkeitsspeichervolumens

- Abmessungen einer einzelnen Auffangwanne ($L \times B \times H$): $780 \times 304 \times 57 \text{ mm} \rightarrow \text{Volumen } V_1 = 13,5 \text{ L}$
- Gesamtvolumen aller Auffangwannen (6 Stück): $V_2 = V_1 \times 6 = 81 \text{ L}$
- Flüssigkeitsvolumen, das zusätzlich im Containerboden und an der Schwelle gespeichert werden kann: $V_3 = 2215 \times 5396 \times 77 = 920 \text{ L}$
- Gesamtes verfügbares Flüssigkeitsspeichervolumen: $V_4 = V_2 + V_3 = 1001 \text{ L}$

Im Container sind an fließfähigen wassergefährdeten Flüssigkeiten max. $V_5 = 254 \text{ L}$. Da $V_5 < V_4$, stellt das vorliegende Systemdesign sicher, dass austretende Flüssigkeiten vollständig innerhalb des ESS-Containers zurückgehalten werden und nicht nach außen gelangen können.

Speicher:

Speichertyp. LFP

Gewicht pro Zelle: 5.630 g/Stk.

Zellenanzahl pro Modul (Typ 2P416S): 832, 5 Module mit je 832 Zellen → 4.160 Zellen

Gefährdungsrelevante Zellenbestandteile:

Chemischer Name	Chem. Formel	Konzentration [%]	CAS-Nr	H-Sätze	Relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Brennbar
Graphit	C	20,0	7782-42-5			Ja
Lithium-Eisen-Phosphat	(LiFePO ₄)	41,0	15365-14-7			Nein
Lithiumhexafluorophosphat x	LiPF ₆	2,5 (140g)	21324-40-3	H301, H314 H372	H301, H372 Gruppe 3	Nein
Carbon Black (Ruß)	C	0,3	1333-86-4			Ja
4-Fluoro-1,3-Dioxolan-2-One	(C ₃ H ₃ FO ₃)	0-5 (5 → 281g)	114435-02-8	H302, H319	H302, H319 Gruppe 4	Nein
Ethyl-Methyl-Carbonat	C ₄ H ₈ O ₃	7,5	623-53-0	H225		Ja
Ethylencarbonat	C ₃ H ₄ O ₃	5,5 (310g)	96-49-1	H302, H319 H373	H302, H319, H373 Gruppe 4	Ja
Dimethyl Carbonate	C ₃ H ₈ O ₃	0-20	616-38-6	H225		Ja
Kupfer	Cu	4,5	7440-50-8			Nein
Aluminium	Al	3,5	7429-90-5			Nein
Summe brennbarer Stoffe		53,3*				

*bei Bereichen der Konzentration wie z.B. 0-20% wurde der maximale Wert herangezogen

Kühlsystem:

Gemisch: 50 % Wasser, 50% Glysantin (brennbar); H-Sätze: H302, H373; relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37: H302, H373 – Gruppe 4; im Gemisch nicht brennbar;

Menge: 254 l

Kältemittel:

R410A; Menge: 4,6kg; H-Sätze: H221, H280; nicht brennbar

Isolierung:

Steinwolle, nicht brennbar

Sonstige brennbare Materialien wie Kabel, Isolierung, Kunststoffe, Schläuche, Verkleidungen:

pro 5MWh Container rd. 500kg brennbare Stoffe (abgeschätzt)

Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) der einzelnen Stoffe sind beigelegt.

Berechnung brennbare Stoffe pro Brandabschnitt:

Speicher: $5,6 \text{ kg} \times 4160 \times 53,3 / 100 = 12.417 \text{ kg}$

Kühlmittel: 127 kg

Sonstige brennbare Materialien: 500 kg

Summe brennbarer Stoffe pro Brandabschnitt: $15.527 \text{ kg} = 15,5 \text{ t} < 25 \text{ t} \rightarrow$

keine Löschwasserrückhalteeinrichtungen erforderlich

Berechnung gefährliche Stoffe:

Zusammenlagerung:

1 t Gruppe 1 = 5 t Gruppe 2, 1 t Gruppe 2 = 2 t Gruppe 3, 1 t Gruppe 3 = 10 t Gruppe 4

Gruppe 3: LiPF₆: $0,14 \text{ kg} \times 4.992 = 699 \text{ kg}$

Gruppe 4: C₃H₄O₃: 0,31 x 4.992 = 1.548 kg
C₃H₃FO₃: 0,281 kg x 4.992 = 1.400kg
Ethylenglykol: 266 kg

Summe gefährlicher Stoffe pro Brandabschnitt:

Gruppe1 x 100 + Gruppe2 x 50 + Gruppe3 x 10 + Gruppe4

0 x 100 + 0 x 50 + 699 x 10 + 3.214 = 10.204 kg = 10,2 t < 100 t →
keine Löschwasserrückhalteinrichtung erforderlich

MV-Skid



Containerausführung und Auffangwanne

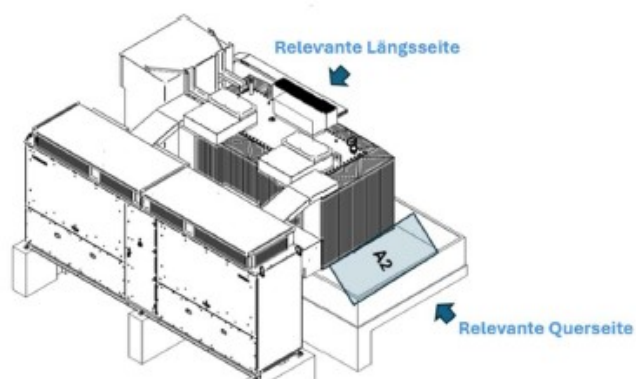
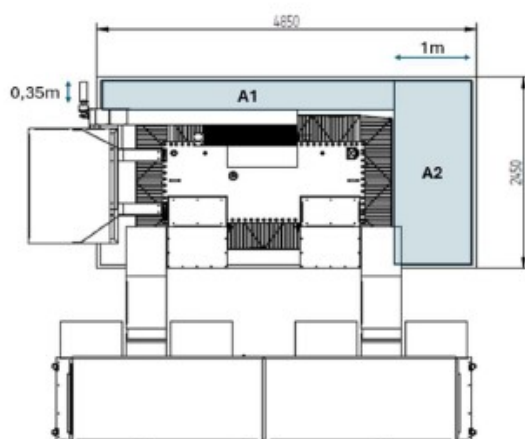
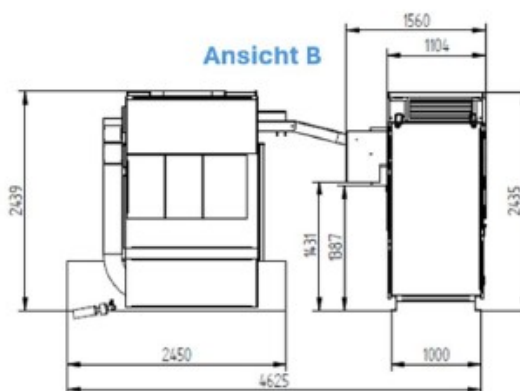
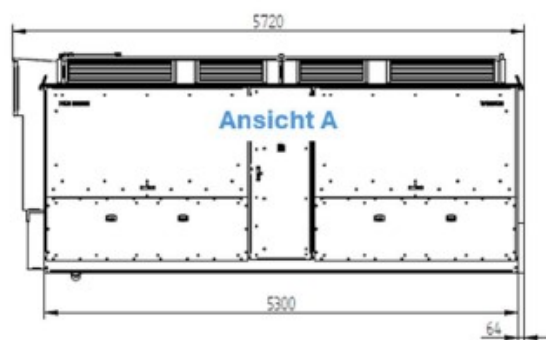
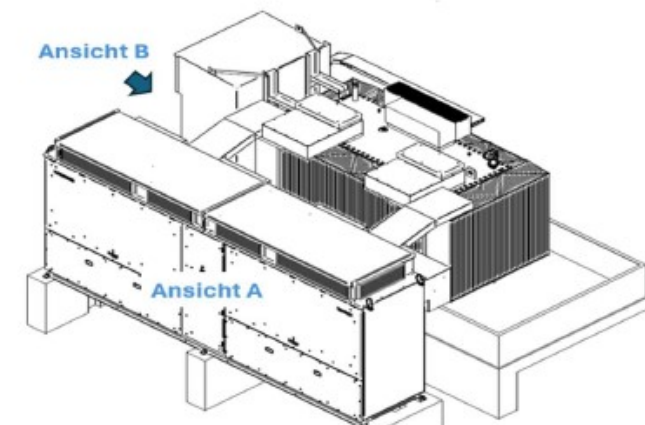
Das MV-Skid wird mit Wechselrichtern inkl. Mittelspannungs-Transformator und Mittelspannungsschaltanlage realisiert. Auf Grund der Abstände zu den Nachbarobjekten ist der Container als ein Brandabschnitt anzusehen. Das MV-Skid wird mit einer integrierten Ölauffangwanne im Bereich des Trafos ausgeführt, welches sich auf der MV-Skid Plattform befindet. Der Trafo ist vollständig in der Auffangwanne platziert.

Auffangwanne für flüssige wassergefährdende Stoffe:

Der Transformator wird auf einer flüssigkeitsdichten, medienbeständigen Auffangwanne installiert, welche sich auf der MV-Skid Plattform befindet. Die Auffangwanne besteht aus V4A-Stahl, mit einer Dimensionierung von 4,85 m × 0,55 m × 2,5 m und besitzt ein Fassungsvermögen von 6.060 l.

Die innere Oberfläche der Auffangwanne ist mit einer ölabscheidenden und durchdringungshemmenden Beschichtung versehen. Die Ölauffangwanne weist eine nutzbare Ölmengenkubatur von 5.456 l auf. Die sonstigen Einrichtungen des Containers enthalten keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe. In der Auffangwanne befindet sich seitlich ein Ablauf mit einer Ölsperreinrichtung, dieser Ablauf wird über DN150 Kanalrohre zu einem auf dem Projektgelände positioniertem Kompaktrestölabscheider und in Folge in einen unmittelbar danach positioniertem Aktivkohlefilter geleitet. Das System hat eine Reinigungsleistung von 4l/sec und ist so ausgelegt, dass der Grenzwert des Kohlenwasserstoff (0,6 mg/l), im Falle eines Ölaustritts vom Trafo nicht überschritten wird.

Ansichten WR / PCS:



Löschwasserrückhalteinrichtungen

Trafo:

Gefährdungsrelevante Bestandteile:

Typ	Konzentration [%]	CAS-Nr	H-Sätze	Relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Brennbar
Esteröl (FR3 Fluid) nach IEC 61099 oder 62770	100% (4.240 l; ~3,9 t)	8001-227	keine	-	Ja

Kühlsystem Wechselrichter:
Luftgekühlt

Sonstige brennbare Materialien wie Kabel, Isolierung, Kunststoffe, Schläuche, Verkleidungen:
rd. 700 kg brennbare Stoffe (abgeschätzt)
Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) der einzelnen Stoffe sind beigelegt.

Berechnung brennbare Stoffe pro Brandabschnitt:
Trafo: 3.900 kg
Sonstige brennbare Materialien: 700 kg
Summe brennbarer Stoffe pro Brandabschnitt: 4.600 kg = 4,6 t < 25 t →
keine Löschwasserrückhalteinrichtungen erforderlich

Berechnung gefährliche Stoffe:
Zusammenlagerung:
1 t Gruppe 1 = 5 t Gruppe 2, 1 t Gruppe 2 = 2 t Gruppe 3, 1 t Gruppe 3 = 10 t Gruppe 4
Summe gefährlicher Stoffe pro Brandabschnitt:
Gruppe 1 x 100 + Gruppe 2 x 50 + Gruppe 3 x 10 + Gruppe 4
0 x 100 + 0 x 50 + 0 x 10 + 0 = 0 kg = 0 t < 100 t →
keine Löschwasserrückhalteinrichtung erforderlich

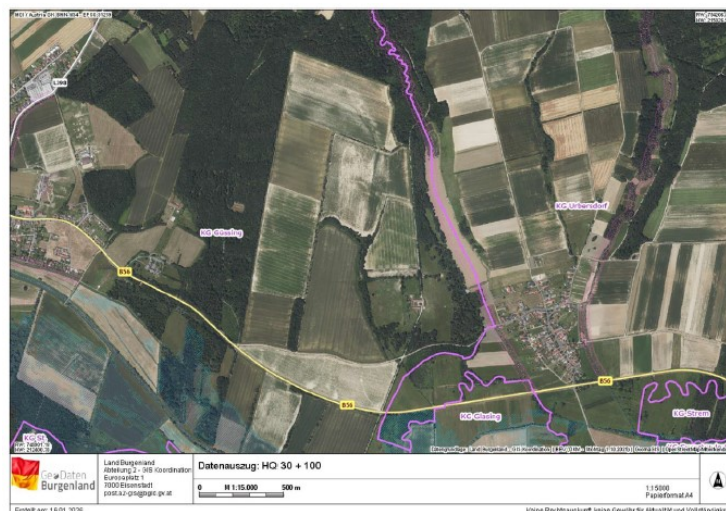
Speicheraufstellungsraum unter der Kanalrückstauenebene
Nicht relevant

Hochwasserabflussbereich, Grundwasserschutz-Schongebiet:

Der Standort Güssing Ost liegt in keinem Hochwasserabflussbereich und in keinem Grundwasserschutz oder -Schongebiet. Weitere Details dazu findet man in den nachfolgenden Abbildungen. Abgebildet sind einmal in dunkelblau bzw. hellblau die Hochwasseranschlaglinie (HQ30) alle 30 Jahre und die Hochwasseranschlaglinie (HQ100) alle 100 Jahre. Die Container + MV-Skid befinden sich außerhalb der Hochwasseranschlaglinien und stehen auf Streifenfundamenten auf dem vorhandenen Mutterboden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über einen Graben bzw. über das Kanalsystem der Ölaufangwannen (WR/PCS-Plattformen) in ein Retentionsbecken geleitet wo es kontrolliert über einen Ablaufschacht mit integrierter Ablaufdrossel (4 l/sec) und einem manuellen Absperrschieber über ein Entwässerungsrohr DN300 zu der bestehenden PV-Freifläche (ca. 70 ha) geleitet und großflächig zur Verrieselung gebracht wird.

„Überschusswasser“ gelangt über die bestehenden Entwässerungsgräben in den öffentlichen Vorfluter.



Entwässerung des Aufstellungsbereichs

Die Entwässerung erfolgt über ein Gefälle von 2 % weg von den Containern, WR/PCS Plattformen, der Übergabestation und dem Betriebscontainer über ein Retentionsbecken (siehe Lageplan). Die Entwässerung zu dem geplanten Retentionsbecken, erfolgt über den bewachsenen Mutterboden in einen neu zu errichtenden Entwässerungsgraben und teilweise über das Kanalsystem der WR/PCS Plattformen.

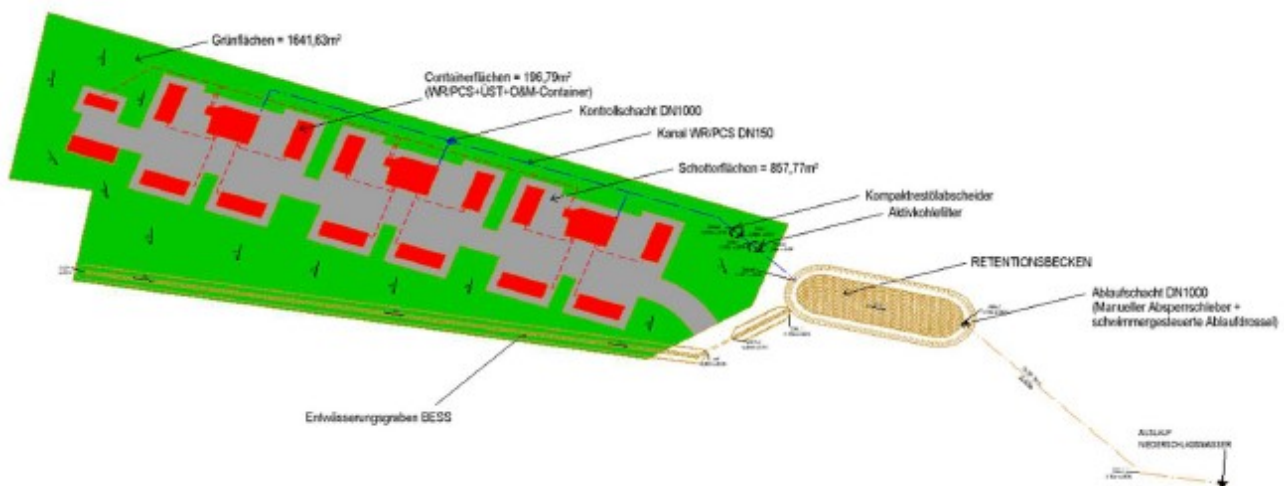
Das Kanalsystem (DN150) der WR/PCS – Plattformen wird ebenfalls mit 2 % Gefälle ausgeführt und auf Grund der Länge wird ungefähr auf der Hälfte der Strecke des Kanals ein Kontrollschacht DN1000 installiert.

Das System wird in einen Kompaktrestölabscheider mit anschließendem Aktivkohlefilter mit dem insgesamt Grenzwert von 0,6 mg/l Kohlenwasserstoff und einer Reinigungsleistung von 4l/sec geleitet. Im Anschluss erfolgt eine Ableitung im Gefälle mit 2 % zu dem geplanten Retentionsbecken.

Unterhalb der Brandabschnitte (Container) erfolgt eine Schotterung. Das Retentionsbecken ist als bewachsene Mulde in Erdbauweise ausgeführt und weist Ausmaße der nutzbaren Kubatur von ca. 65 m³ auf.

Die Ableitung des überschüssigen Niederschlagswasser erfolgt kontrolliert über einen Ablaufschacht DN1000 der eine schwimmergesteuerte Ablaufdrossel und einen manuellen Absperrschieber beinhaltet, in ein Betonrohrsystem DN300 südlich zu der PV-Freifläche, wo das Niederschlagswasser zur Verrieselung gebracht wird.

Das Retentionsbecken ist gemäß Regelwerke ÖWAV RB 45 für den nächstgelegenen Gitternetzpunkt der eHyd-Daten 5225 für mindestens ein 30-jährliches Regenereignis als Überflutungsnachweis dimensioniert. Gemäß ÖWAV RB 45 errechnet sich daher ein erforderliches Speichervolumen von 32 m³.



MV-SKID

Das MV-Skid wird mit Wechselrichtern inkl. Mittelspannungs-Transformator und Mittelspannungsschaltanlage der WSTECH GmbH realisiert. WSTECH ist seit Juli 2024 zu 100 % im Besitz der Siemens AG und kann langjährige Erfahrung im Bereich von Leistungselektronik aufweisen.

Es werden 4 ESS-Container an ein MV-Skid angeschlossen. Das PCS ist mit DC-seitigen Lasttrennschaltern und AC-seitigen Leistungsschaltern (Niederspannung) ausgeführt. AC- und DC-seitig werden Überspannungsableiter verbaut.

Das MV-Skid wird mit einem MV-Trafo für 20 kV bereitgestellt. Die MV-Schaltanlage wird SF6 frei ausgeführt. Der Trafoschutz wirkt auf den Leistungsschalter der MV-Schaltanlage in der PCS. Die

Trafokühlung ist mit pflanzenbasiertes FR3 ausgeführt. Trafo-Deratings sind erst ab einer Umgebungstemperatur von 40 °C zu erwarten. Es wird ein Tap Changer mit +2,5 und +- 5% verbaut.

Es wird ein AUX-Abgriff von 200 kVA pro MV-Skid für jeweils max. 4 Stk. ESS-Container realisiert.

Ein AUX-Verteiler wird werksseitig auf dem Skid montiert. Die Fundamente für die PCS werden gemäß den Installationsanforderungen des Herstellers und den örtlichen Vorschriften für Öltransformatoren errichtet. Die PCS werden mit einer integrierten Ölauffangwanne ausgeführt.



PCS mit 4 ESS-Container pro Ableitung

Wechselrichtertyp	MCS7500-ES-4-690-5
AC-Wirkleistung	7500 kVA (p.U. = 1)
Max. Eingangsspannung DC	1500 V
Ausgangsspannung AC (MV)	20 kV
Kurzschlussstromfestigkeit (MV-Schaltanlage)	20 kA / 1s
SF6-Frei (MV-Schaltanlage)	ja
Motorbetrieb (MV-Schaltanlage)	nein
Netzfrequenz	50 Hz
Gewicht	~22 t
Eigenverbrauch (Max. / Standby)	< 8 kW / 0,1 kW
Schutzklasse	IP35 / IP55
Transformatorverluste	ECO-Design 2
Tap-Changer	+2,5 und +- 5%
Ölauffangwanne & Ölabscheider	inkludiert
Betriebstemperaturen (Umgebung)	-25 bis 60 °C (Derating >= 40 °C)
Max. Luftfeuchtigkeit	<= 100 %
Max. Seehöhe	1500 m
Lärmemissionen	65 dB(A) @ 10m
Noise Reduction Kit	Nein
TOR-Erzeuger Typ B, C & D	Vorhanden
VDE-AR-N 4110	Vorhanden
VDE-AR-N 4120	Vorhanden
CE-Zertifizierung	Vorhanden
Farbe	RAL7035

BESS – UNTERKOMPONENTEN

MV-Kabel

Es werden MV-Kabel des Types NA2XS(F)2Y 3x1x240 mm² oder ähnliche nach OVE E8120:2017 verlegt.

DC-Kabel

Es werden RV-K-Kabel oder ähnliche verwendet. Dank der PVC-Isolierung können diese im Erdreich verlegt werden.

Datenkabel

Außerhalb des Gerätegehäuses werden LWL-Kabel (Lichtwellenleiter) für die Kommunikation zwischen PPC, ESS-Containern und PCS eingesetzt. Innerhalb des Gerätegehäuses erfolgt die Kommunikation über ein CAT-Kabel via Netzwerk-Switch.

Kabelgräben

Alle MV-, DC-, Erdungs- und Datenkabel werden in Kabelgräben verlegt. Die Tiefe der Kabel beträgt mindestens 0,7 Meter für Niederspannungskabel und 0,8 Meter für MV-Kabel, sofern nicht durch lokale technische Standards oder den örtlichen Netzbetreiber anders festgelegt. Sollte diese Tiefe nicht eingehalten werden, erhalten die Kabel einen mechanischen Schutz, z.B. Schutzrohre.

Erdung der ESS-Container und des PCS

Das PCS und die ESS-Container werden mittels Steuer- und Erdungsring geerdet.

Fundamente

Die Fundamente der PCS- und ESS-Container werden anhand der Vorgaben eines Ziviltechnikers sowie des Herstellers als Streifenfundamente ausgeführt.

Blitzschutz

Kein externer Blitzschutz, nur intern über Überspannungsableiter.

Verhalten bei Störfällen – Brand/Giftige Stoffe

Im Falle eines Brandes, fallen bei den Löscharbeiten des Containers geringe Mengen an Löschwasser an (Spritzwasser), dass entlang der Containerwände und anschließend über ein Gefälle von 2 % vom Container weg, in das neu zu errichtende Retentionsbecken geleitet wird. Das Retentionsbecken wird im Bereich des Ablaufes mit einem Ablaufschacht ausgeführt. In diesem Ablaufschacht befinden sich ein manueller Absperrschieber und eine schwimmergesteuerte Ablaufdrossel.

Sobald die Löscharbeiten abgeschlossen sind, wird umgehend die kontaminierte Oberbodenpassage des Entwässerungsbereiches, min 30 cm ausgetauscht und wiederhergestellt. Der ausgehobene Boden wird im Anschluss ordnungsgemäß und nachweislich entsorgt.

AUSWIRKUNGEN AUF NATUR, MENSCHEN UND UMWELT

Schutz von Menschen und Anlagen

Das Energiespeichersystem wird in mehreren 20-Fuß-Containern den dazugehörigen MV-Skids einer eigenen Übergabestation und einem 20-Fuß Container für die Betriebsführung des Systems angeliefert und in Betrieb genommen. Es ist eine zusätzliche Einzäunung der Anlage geplant. Alle spannungsführenden Teile werden entsprechend ausgeführt, sodass keine Gefahr von diesen ausgeht und diese gleichzeitig vor mechanische Beschädigungen geschützt sind.

Der Zugang in die Container erfolgt nur durch entsprechend geschultes Wartungspersonal über versperrbare Türen. Bei den ESS-Containern handelt es sich um geschlossene Einheiten, welche nur im Zuge von Störfällen oder Wartungsarbeiten mit einem entsprechenden Schlüssel geöffnet werden können.

Die Container werden von außen gut sichtbar entsprechend gekennzeichnet und mit allen erforderlichen Hinweisen ausgestattet.

Umzäunung der Anlage

Die Anlage ist vollständig durch einen stabilen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1,8 m gesichert, der den Zugang zu den Betriebsbereichen auf autorisiertes Personal beschränkt. Der Zaun erfüllt die geltenden Sicherheits- und Normanforderungen und dient sowohl dem Schutz der technischen Einrichtungen als auch der Vermeidung unbefugten Zutritts.

Der Zaun wird zudem in das bestehende Erdungssystem der Anlage integriert, wodurch elektrische Sicherheit erhöht und mögliche Gefahren durch Blitzschlag oder elektrischen Schlag reduziert werden.

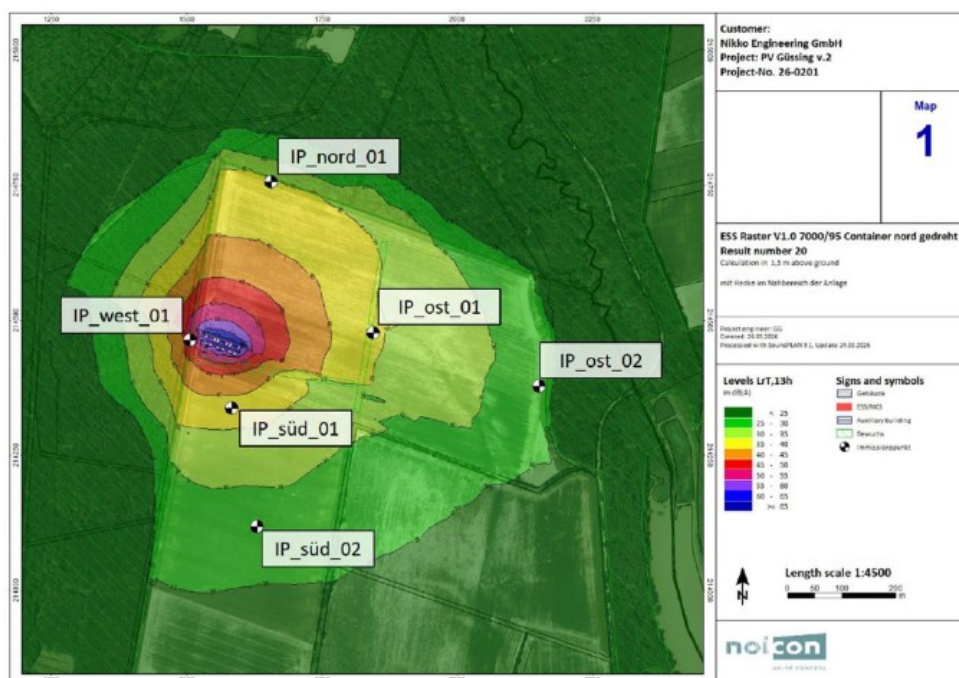
Zusätzlich kann der Zaun mit Zugangskontrollen wie Schlössern, elektronischen Toren oder Zutrittsberechtigungssystemen ergänzt werden, um den Sicherheitsstandard weiter zu erhöhen. Die Höhe, Materialwahl und Konstruktion des Zauns sind so ausgelegt, dass sie Witterungseinflüssen standhalten und eine dauerhafte Sicherung der Anlage gewährleisten.

Das Einfahrtstor wird laut TRVB mit einer Breite von 4 Meter ausgeführt.

Durch diese Umzäunung wird nicht nur die Betriebssicherheit erhöht, sondern auch das Risiko von Vandalismus oder unbeabsichtigten Zwischenfällen reduziert.

Schallemissionen

Während der Bauphase fallen geringe Schall- und Abgasemissionen an, wobei die LKW-Fahrten sowie Fahrten der Mannschaftsfahrzeuge in der Bauphase, stellen in Relation zum Verkehrsaufkommen der im Nahbereich der Anlage geführten höherrangigen Straßen einen vernachlässigbaren Bereich dar.



Da sich der Standort der geplanten Anlage in der Nähe bzw. am Beginn eines Wildkorridors befindet, ist dessen Funktion sicherzustellen bzw. eine Beeinträchtigung derselben auszuschließen. Eine Schallausbreitungsberechnung einschließlich grafischer Darstellung, zeigt den Lärmpegel in der Umgebung. Je nach Betriebsweise fallen zwischen 33 und 44dB an.

Naturschutz

Wildkorridor



Zusammenfassung – Fachbeitrag Naturschutz

Im gegenständlichen Dokument wurde überprüft, ob durch das Vorhaben des „BESS Güssing Ost“ wesentliche naturschutz- oder artenschutzfachliche Widersprüche zu erwarten sind. Nachdem die Planungsfläche im Bereich der PV-Anlage Güssing Ost und in einem bis in den Winter 2025/26 durch Bautätigkeiten beeinträchtigten Bereich zu liegen kommt, sind jedenfalls keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die Vorgaben der PV-Zonierung werden auch für den BESS-Standort eingehalten. Für die Verwirklichung des Vorhabens liegen keine naturschutzrechtlichen Ausschlussgründe vor. Die Umsetzung des Vorhabens wird als artenschutzrechtlich verträglich beurteilt.

FACHBEREICH WASSER UND ABFALLTECHNIK

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus Batteriecontainer, Transformatorstationen mit integrierten Wechselrichtern, Übergabestation ohne Trafo, Betriebs-/Lagercontainer, Oberflächenentwässerungssystem und Einzäunung.

Batteriecontainer	
Anzahl	12
Type	Hitium 4,18 MWh ESS2.0; LFP, Speicherkapazität 4,18 MWh
Racks pro Container	5
Module pro Rack	8
Batteriezellen pro Container	4160 Stück; 5,63 kg/Zelle

Gesamtgewicht Container	< 35 t					
Kühlsystem	flüssigkeitsgekühlt					
Fundamentierung	Einzel- oder Streifenfundamente					
Auffangeinrichtungen	Einzelwannen pro Rack je 13,5 l + flüssigkeitsdichte Bodenausführung mit Auffangwannenfunktion; Gesamtfassungsvermögen ca. 1000 l					
Schutz vor Niederschlagswasser	vollständig eingehaust					
Sicherheitseinrichtungen	Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren, Batteriemanagementsystem, Thermomanagementsystem, Leckagesensor im Druckausgleichbehälter des Kühlkreislaufs					
Objekte pro Brandabschnitt	je 1 Batteriecontainer					
löschwasser- und gewässerrelevante Bestandteile						
Material	Verwendung	Menge pro Container [kg]	Menge pro Brandabschnitt [t]	relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Gefährdungspotentialgruppe in Anlehnung an ÖWAV RB 37	brennbar
C – Graphit	Batteriebestandteil	4684	4,7	-	-	Ja
C3H3FO3 – Fluor-1,3-dioxolan-2-on	Batteriebestandteil	1171	1,2	H302	Gruppe 4	Ja
C - Kohlenstoff	Batteriebestandteil	70	0,1	-	-	Ja
LiPF6 – Lithiumhexafluor-phosphat	Elektrolytbestandteil	586	0,6	H301 H372	Gruppe 3	Nein
C4H8O3 – Ethylmethylcarbonat:	Elektrolytbestandteil	1757	1,8	-	-	Ja
C3H6O3 – Dimethylcarbonat:	Elektrolytbestandteil	4684	4,7	-	-	Ja
C3H4O3 – Ethylencarbonat:	Elektrolytbestandteil	1288	1,3	H302, H373	Gruppe 4	Ja
C2H6O2 – 50 % Ethylenglykol	Kühlmittel	254	0,3	H302, H373	Gruppe 4	Ja

CH2F2 – Difluormethan R410A	Kältemittel	5	0,0	-	-	Ja
sonstigen brennbare Bestandteilen	Kapselungen, Leitungen, Steuereinheiten	5500 bis 7500	5,5 bis 7,5			Ja

Transformatoren	
Anzahl	3
Type	MCS7500-ES-4-690-5
Bestandteile	Batteriewechselrichter, Mittelspannungstransformator, Mittelspannungsschaltanlage
Ölfüllmenge	4240 l
Gesamtgewicht Container	22 t
Fundamentierung	Einzel- oder Streifenfundamente
Kühlsystem	luftgekühlt
Auffangeinrichtungen	Edelstahlauffangwanne V4A integriert in Trafounterkonstruktion; Ausmaße 4,8 m x 2,5 m x 0,55 m; Auffangvolumen 6.600 l; Auffangwannen mit Ablauf mit Ölsperngranulat; kanaltechnische Fassung der Wannenabläufe mit Ableitung in Mineralölabscheider, Aktivkohlefilter, Retentionsbecken und gedrosselte Ableitung auf PV-Fläche; Mineralölabscheider: SW-Euro-Sedirat SMA 2/4 mit Zulaufverschluss, S-II-I-P Aktivkohlefilter: SW Aktivkohlefilteranlage AKF 10; Aktivkohlevolumen 0,41 m³, Schichtstärke 25 cm; 10 l/s
Schutz vor Niederschlagswasser	nicht überdacht
Sonstige Sicherseinrichtungen	Öldruck- und Ölstandkontrolle des Trafos mit automatischer Alarmierung; Füllstandsensor in der Auffangwanne
Objekte pro Brandabschnitt	1 Transformator
löschwasser- und gewässerrelevante Bestandteile	

Material	Verwendung	Menge pro Container [kg]	Menge pro Brandabschnitt [t]	relevante H-Sätze Gruppeneinstufung ÖWAV RB37	Gefährdungspotentialgruppe in Anlehnung an ÖWAV RB 37	brennbar
Transformatoröl	Transformator	3900	3,9	-	-	Ja
sonstigen brennbare Bestandteilen	Kapselungen, Leitungen, Steuereinheiten	rd.3500	3,5	-	-	Ja

Oberflächenentwässerung						
Art	Retentionsbecken mit gedrosseltem Überlauf zur Verrieselung auf PV-Fläche					
Beschreibung	Flächengefälle von ca. 1% - 2% zum südlich angeordneten Leitgraben (l=ca. 80 m, b=1,5 m, t=0,5 m); Querung der Zufahrt mit Rohr DN300; Einleitung in bewachsenes Retentionsbecken in Erdbauweise mit einer Tiefe von 1,5 m, Ausmaße: ca. 24 m x 9 m; Böschungsneigungen 1:1 bis 1:3; Mindestschichtstärke der Bodenfilterschicht 0,3 m; Nutzvolumen ohne Freibord: rd. 65 m³; Beckenablauf bzw. -überlauf mit Absperrschieber und Schwimmdrossel, Drosselabfluss: 4,2 l/s Aktivkohlefilter entwässert in Retentionsbecken (Trafowannenentwässerung)					
Dimensionierung	ÖWAV RB 45, 30-jährliches Regenereignis, Gitternetzpunkt der eHyd-Daten 5225; Drosselabfluss = natürlicher rechnerischer Flächenabfluss: 4,2 l/s; erforderliche Volumen: V30 = 32 m³					
Flächenbezeichnung	Flächenbeschreibung	Flächentyp gemäß ÖWAV RB 45	Abflussbeiwert	Entwässerungsfläche [m²]	Reduzierte Fläche [m²]	
Containerflächen	Metallflächen	F1	1	197	197	
Schotterfläche	Schotter, verdichtet	F1	0,7	858	601	
Grünfläche	Wiese	F1	0,1	1642	164	

Sickerfläche	bewachsene Sicker- mulde	-	1	216	216	
SUMME				2913	1178	

Sonstige wasserwirtschaftlich relevante Punkte	
Grundwasser	kein oberflächennahes Grundwasser
Schongebiet	Standort liegt in keinem Grundwasserschutzgebiet oder -schongebiet
Hochwasser	Standort liegt außerhalb des HQ30 und HQ100 – Abflussbereich eines Oberflächengewässers

AUFLAGEN

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Folgende elektrische Schutzeinrichtungen sind bei der Errichtung des BESS vorzusehen, die genannten Normen sind einzuhalten, die Umsetzung dieser Forderung ist schriftlich zu bestätigen:

- a. Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101:2019 + OVE E 8101/AC1:2020, Pkt. 712.4 sowie TOR Typ B extern sowie im Wechselrichter integriert.
 - b. DC-Trennschalter zur Trennung des Wechselrichters auf der DC-Seite im Wechselrichter ausgeführt.
 - c. Überspannungsableiter auf DC- und AC-Seite
 - d. NH-Trenner als Leitungsschutz
 - e. Schutzmaßnahme Nullung (nach Freigabe des Netzbetreibers)
 - f. Betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile elektrischer Betriebsmittel werden in ihrem gesamten Verlauf isoliert sein oder durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direktes Berühren geschützt sein.
 - g. In den Wechselrichtern befindet sich eine RCMU (Residual Current Monitoring Unit).
8. Beim Betrieb des Batteriespeichers sind weiters folgende Bedingungen und Normen einzuhalten:
- a. Technische Bedingungen für den PARALLELBETRIEB von ERZEUGUNGSANLAGEN im betreffenden Versorgungsnetz.
 - b. Die Erstprüfung wird gemäß OVE E 8101 dokumentiert.
 - c. Die Anlagendokumentation gemäß OVE E8101 erstellt.
 - d. OVE/ÖNORM E 8120:2017 07 01
9. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
10. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014 ist einzuhalten.
11. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
12. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen, etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
13. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

14. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen.

15. Sämtliche tragenden Bauteile sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.
16. Die nutzbare Durchgangslichte von Türen (Zugangstüren Container) hat mind. 80 cm in der Breite und 200 cm in der Höhe zu betragen. Bei zwei Gehflügel gilt das für beide Flügel.
17. Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
18. Der Zugang zu Technikräumen, und anderer nicht für die Allgemeinheit (Betriebsfremde, Besucher, Kinder usw.) bestimmten Bereichen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
19. Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:
 - a. Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
 - b. Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte.

Fachbereich Brandschutz

20. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor
21. Die Batteriespeichersysteme, sowie die für das Batteriespeichersystem ergänzenden Räumlichkeiten (z.B. Transformatorräume, E-Verteiler, Niederspannungshauptverteiler), sind mit einem Blitzschutzsystem zumindest der Blitzschutzklasse 3 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 auszustatten.
22. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.
23. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
24. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
25. Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 60 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
26. Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist je angefangener 200m² Flächenausdehnung der Batteriespeicheranlage ein tragbarer Feuerlöscher (z.B. K5) im Nahbereich eines Containers anzuordnen.
27. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
28. Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Hauptzuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
29. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.

30. Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten, sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).
31. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 - a. Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte.
 - b. Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ.
 - c. Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

32. Der Leitgraben und das Retentionsbecken sind mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
33. Die Zu- und Abläufe des Retentionsbecken sind durch Steinwurf gegen Ausschwemmung zu sichern.
34. Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens halbjährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen mindestens 2 x jährlich einzukürzen.
35. Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
36. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen der Trafowannen sind so einzurichten, dass bei Erreichen einer Flüssigkeitsmenge von 1000l eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers erfolgt.
37. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
38. Die Abläufe der Trafoauffangwannen sind mit dem Ableitkanalsystem flüssigkeitsdicht zu verbinden und die Kanäle sind entsprechend der maximalen Trafoöltemperaturen mit einem thermisch stabilen Kanalmaterial herzustellen.
39. Vor Aufnahme des Betriebes ist die Flüssigkeitsdichtheit des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Mineralölabscheider, Aktivkohlefilteranlage) mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch eine befugte Fachfirma nachweisen zu lassen.
40. Wiederkehrend in Abständen von maximal 10 Jahren ist die Flüssigkeitsdichtheit des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Mineralölabscheider, Aktivkohlefilteranlage) mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch eine befugte Fachfirma nachweisen zu lassen. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen sind der Behörde unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung vorzulegen.
41. Durchbrüche und Abläufe innerhalb des Rückhalterumes der Auffangwannen der Batteriespeicher sind unzulässig.

42. Die Mineralölabscheideanlage und Aktivkohlefilteranlage sind frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.
43. Die Abdeckungen der Anlagen müssen jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.
44. Im Bereich der Batteriespeicheranlage sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen des Anlagenherstellers der Mineralölabscheideanlage und der Aktivkohlefilteranlage aufzulegen und anzuwenden. Die Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben.
45. Der Mineralölabscheider ist spätestens bei Erreichen eines Schlammstandes von 20 cm oder einer Mineralölschichtdicke von 10 cm durch eine befugte Fachfirma nachweislich räumen zu lassen.
46. Die Aktivkohlefilteranlage ist spätestens bei Erreichen eines Schlammstandes von 5 cm oder bei Verschlammung des Aktivkohlefilters durch eine befugte Fachfirma räumen zu lassen.
47. Für die Mineralölabscheider und die Aktivkohlefilteranlage sind Kontrollbücher aufzulegen. Den Kontrollbüchern sind das Typenblatt samt Nenngroßenangabe sowie die Wartungsanleitungen der eingebauten Anlagen anzuschließen. Die Kontrollbücher sind zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.
48. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind der Mineralölabscheider und die Aktivkohlefilteranlage periodisch in maximalen Abständen von 6 Monaten sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Unwetter, Ausfließen von Mineralöl etc.) vom Anlagenbetreiber auf die ordnungsgemäße Funktion und mindestens auf nachstehende Funktionskriterien zu überprüfen. Der Mineralölabscheider ist hinsichtlich der Höhe des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke sowie der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses und die Aktivkohlefilteranlage hinsichtlich hydraulischer Durchgängigkeit und Schlammstand zu prüfen.
49. Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten des Mineralölabscheiders und der Aktivkohlefilteranlage sind in den Kontrollbüchern unter Angabe des Datums, der Funktionskriterien der Eigenüberwachung, der Räumungsangaben und der ausführenden Person aufzuzeichnen.
50. In 2-jährlichen Intervalle ist aus der Aktivkohlefilteranlage eine Ablaufprobe von einer qualifizierten Person zu entnehmen und von einer befugten Fachfirma oder Untersuchungsanstalt auf Kohlenwasserstoff-Index untersuchen zu lassen.
51. Bei Überschreitung des Grenzwertes für Kohlenwasserstoff – Index von 0,1 mg/l oder dem Erreichen der Standzeitvorgaben des Herstellers ist die Aktivkohlefilterschicht auszutauschen.
52. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche, den Leitgraben oder das Retentionsbecken sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.
53. Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung und des Trafowannenentwässerungssystems ist durch eine befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
 - das Volumen des Retentionsbeckens durch Vermessung nachzuweisen
 - die ordnungsgemäße Drosseleinstellung durch das Drosselkenndatenblatt und Fotos der Einstellung nachzuweisen
 - der ordnungsgemäße Einbau der Auffangwannen und der Flüssigkeitsstandüberwachungseinrichtungen durch Fotos zu dokumentieren
 - die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Mineralölabscheider,

Aktivkohlefilteranlage) sowie ein aktueller Kanalplan, mit in den Prüfprotokollen übereinstimmenden Anlagen- und Strangbezeichnungen beizubringen

- die korrosionsbeständige Ausführung der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen

Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, beantragte mit Schreiben vom 07.07.2025 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Güssing Ost mit einer Gesamtkapazität von 50,16 MWh auf dem Grundstück Nr. 896 der KG Güssing.

Nach Überarbeitung und erneuter Vorlage der Einreichunterlagen am 15.04.2026 wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 06.07.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus dem Gutachten vom 10.10.2025)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) ausreichend und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt gemäß „Technische Beschreibung“ der LSG-Group, betreffend Batteriespeicher Güssing Ost der BE Energy GmbH, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß „Technische Beschreibung“ der LSG-Group samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gemäß „Technische Beschreibung“ der LSG-Group samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Siegendorf der BE Energy GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen und dem „Technische Beschreibung“ der LSG-Group.

Die nachträglich überarbeiteten Unterlagen berühren das Gutachten nicht. Dieses bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus dem Gutachten vom 25.07.2025)

Die vorliegenden Einreichunterlagen inkl. Pläne sowie Befunde des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens. Aus bautechnischer Sicht werden die Schutzziele der Bauverordnung und der geltenden OIB Richtlinien eingehalten. Somit entspricht die Anlage nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit.

Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Benützungssicherheit aufgrund der elektrischen Anlagenkomponenten. Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

Die nachträglich überarbeiteten Unterlagen berühren das Gutachten nicht. Dieses bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Gutachtenerstellung im Zuge der Verhandlung am 12.05.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde auf Vorgabe der Behörde kein Lokalausganschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen, sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die OIB-Richtlinie 2 herangezogen. Zum Zeitpunkt der Vorbegutachtung des Projekts (Oktober 2025) konnten ausschließlich die OIB-Richtlinien 2 und 2.1 herangezogen werden. Die Beurteilung nach der OIB-Richtlinie 2 steht in keinem Widerspruch zur bis dato noch nicht veröffentlichten TRVB 165 N – „Batteriespeichersysteme“.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Die Batteriespeicheranlage ist nicht zwingend in die bestehenden Brandmeldeanlage zu integrieren (gem. TRVB 165 N).

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Im Zuge der Verhandlung gibt die Antragstellerin bekannt, dass der geplante Fahrweg innerhalb der BESS bis zum westlichen bestehenden Weg verlängert wird (gradlinige Durchfahrt vorhanden). Bei der Ausfahrt wird eine Doppelflügeltor errichtet.

Gutachten Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(Auszug aus dem Gutachten vom 06.08.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich §11 Abs.1 Z3 Bgld.EIWG - Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden; (zB. Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) aus. Die Grundsätze des "Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme", Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland für den Fachbereich Wasser angewendet wird, werden eingehalten.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutzbereich und -sorgegebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Die Auffangsysteme für die Transformatorcontainer und die Batteriecontainer sind ausreichend dimensioniert. Die Rückhaltefunktion der Transformatorauffangwannen für Ölgroßaustritte wird primär durch den Wannenablauf mit Ölsperngranulat gewährleistet. Der Mineralölabscheider bei Ableitung in ein Oberflächengewässer bzw. in einen Entwässerungsgraben und die Aktivkohlefilteranlage bei Versickerung der Wannenablaufwässer sollen geringe Ölverluste der Trafos und den Mineralölschlupf der Granulatabläufe (bis 0,7 mg/l KW) abfangen und somit zur Gewässerreinigung und -sicherung beitragen. Der Mineralölabscheider und der Aktivkohlefilter sind ausreichend dimensioniert. Die geplante Trafoentwässerung entspricht somit dem Stand der Abwassertechnik.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheiten jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t brennbare Stoffe) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt Σ (Gruppe 1 x 100) + (Gruppe 2 x 20) + (Gruppe 3 x 10) + Gruppe 4 < 100 t gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich. Die Menge der brennbaren Stoffe liegt bei den Batteriecontainern bei rd. 21,6 t/Brandabschnitt und bei den Trafostationen bei rd. 7,4 t/Brandabschnitt. Die Einstufungsmenge der durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe liegt bei den Batteriecontainern bei rd. 8,8 t/Brandabschnitt.

Die geplante Oberflächenentwässerung entspricht in ihrer Konzeption, Dimensionsberechnung sowie geplanten baulichen Ausführung den derzeit geltenden Regelungen und spiegelt den Stand der Abwassertechnik wider.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafoentwässerung und der Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus dem Gutachten vom 06.07.2026)

Die im Zuge der Verhandlung vorgebrachte Anpassung bzw. Verlängerung der Feuerwehrzu- und -abfahrt an der Westseite der Anlage wird zur Kenntnis genommen und ist aus fachlicher Sicht als unerheblich zu beurteilen.

Zusammenfassend ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, des Gefüges des Haushalts der Natur und von naturräumlichen Schutzgebieten aus dem Vorhaben nicht erkennbar ist. Schutzgutlebensräume des Europaschutzgebiets bzw. Habitate geschützter Arten des Gebiets sind nicht unmittelbar oder in erheblicher

Weise betroffen sind. Dies gilt auch für Arten bzw. deren Habitate darüber hinaus. Im Vergleich zur bewilligten PV-Anlage gehen lediglich vorgesehene Begrünungsflächen in geringem Ausmaß verloren. Neu hinzukommende Wirkfaktoren (Lärm) sind in ihrer Wirkung unerheblich und daher vernachlässigbar. Eine erhebliche naturräumliche Verschlechterung im Vergleich zur bereits bewilligten PV-Freiflächenanlage ist aus dem Vorhaben somit nicht erkennbar. Naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen zur PV-Freiflächenanlage werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Flächenverlust an Begrünung bzw. durch Zäunung sind absolut und im Verhältnis zur Gesamtanlage als vernachlässigbar zu beurteilen. Die Breite des benachbarten Wildkorridors wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt und dieser entspricht weiterhin den Kriterien für die Eignungszone Güssing in der Zonierungsverordnung. Auch darüber hinaus sind keine Aspekte erkennbar, die den Kriterien der Zonierungsverordnung aus naturschutzfachlicher Sicht widersprechen würden. Auflagen werde nicht für erforderlich erachtet.

Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus den Gutachten vom 10.08.2025 und 06.07.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Güssing Ost“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin BE Energy GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

Auf Grundlage einer kritischen Durchsicht der seitens der Konsenswerberin BE Energy GmbH zum Genehmigungsverfahren Batteriespeicher Güssing Ost nachgereichten Unterlagen gilt es in Hinblick auf den Sachbereich Landschaftsschutz festzuhalten, dass die ggst. Projektänderungen nicht geeignet sind, maßgebliche Veränderungen des optisch-visuellen Erscheinungsbilds der Batteriespeicheranlage gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projektvorhaben zu begründen.

In diesem Sinn sind die im Gutachten vom 10.08.2025 dargelegten Schlussfolgerungen in Hinblick auf die Beurteilung des Projektvorhabens aus Sicht des Fachbereichs Landschaftsschutz vollinhaltlich aufrecht zu halten und auch keine ergänzenden Auflagen einzufordern.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 11.08.2025:

Aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen seitens des Referat Überörtliche Raumplanung gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Sonstige Stellungnahmen:

Es wurden keine Einwendungen seitens der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände oder Stellungnahmen vor oder während der Verhandlung eingebracht.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2026, ist anzunehmen, dass nach Verschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 11.08.2025 verwiesen, wonach aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständliche Fläche weist die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder
- d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Verschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzuwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten entsteht eine **Gebührens- schuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 1.635,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 1.572,00 sowie EUR 42,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 1.810,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührens- schuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBAT2E, einzuzahlen. Bei Anweisung der Zahlung ist als Verwendungszweck folgende **Belegnummer** anzuführen: **200658935**.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser

Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt
- 2) Stadtgemeinde Güssing, Hauptplatz 7, 7540 Güssing
- 3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
- 5) Schwentenwein Baubetreuungs GmbH, Hauptstraße 193, 7022 Schattendorf

Für die Landesregierung:
Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>